

Zuständigkeitsbereich

Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal
Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 28. August 2023

**Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
der Stadt Wolgast
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast**

Ortsteile	: Wolgast, Buddenhagen, Hohendorf, Pritzier, Schalense, Zarnitz
Bürgermeister	: Herr Martin Schröter (ab 10/2022) Herr Stefan Weigler (bis 10/2022)
Leiter/in FD Finanzen	: Frau Stefanie Egleder-Mattern (ab 03/2023) Herr Ralf Fischer (amtierend als Fachbereichsleiter Zentrale Dienste und öffentliche Ordnung von 07/2022 bis 02/2023) Frau Katrin Jaddatz (bis 06/2022)
Einwohnerzahl	: 11.840 zum 31.12.2020
Prüfer	: Herr René Ertel Herr Enrico Heyden
Prüfungszeitraum	: 28.03.2022 bis 13.06.2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 1.5 Steuerliche Verhältnisse
- 1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1 EDV
 - 2.2.2 Buchungswesen
 - 2.2.3 Belegablage
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen
- 4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss
 - 4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)
 - 4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahrs hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2020 Stadt Wolgast	1
Finanzrechnung 2020 Stadt Wolgast	2
Teilergebnisrechnung 2020 Stadt Wolgast	3
Teilfinanzrechnung 2020 Stadt Wolgast	4
Bilanz der Stadt Wolgast zum 31.12. Haushaltsjahr 2020	5
Anhang zur Bilanz der Stadt Wolgast zum 31.12.2020	6
Muster 12a – Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung	7
Rechenschaftsbericht	8
Anlagenübersicht per 31.12.2020	9
Forderungsübersicht per 31.12.2020	10
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2020	11
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2020 hinaus geltenden Ermächtigungen	12
Muster 5a – Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr	13

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
LRH	Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
(F)	Feststellung/ Hinweis
(B)	Beanstandung/ Einschränkung

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V durch.

Amtsangehörige Gemeinden und Städte können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Mit Beschluss der Stadtvertretung der

Stadt Wolgast

bedient sich die Stadt des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes führt damit die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, die Hansestadt Anklam, die Stadt Pasewalk und die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse der Ämter, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Hierzu hat die Stadt Wolgast vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Stadt Wolgast nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2020 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der neue Bürgermeister, Herr Martin Schröter. An der Aufstellung des von der Stadt erstellten Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese durch die Stadt Wolgast vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 nebst den dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und die Stadtvertretung der Stadt Wolgast.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2020, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich interner Leistungsverrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. der Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung der Stadt.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Stadt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Stadt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von den Strukturen und der Organisation der Stadt mit den Aufgaben und Abläufen in der Stadt beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche sowie durch Beurteilung der Vorkehrungen zum internen Kontrollsystem der Stadt haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Stadt angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur Anwendung.

Schwerpunkt unserer Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:

- Korrekte Anwendung der landesrechtlich vorgegebenen Produkt- und Kontenpläne
- Bildung der Teilhaushalte und Teilrechnungen
- EDV-technische Verknüpfungen und Sicherungssysteme
- Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Abgleich der Buchbestände der Einheitskasse mit den Zahlwegen und den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden
- Korrekte Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung und Inanspruchnahme der Rücklagen und Rückstellungen
- Zu- und Abgänge bei Investitionen und Förderungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung
- Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung
- Änderungen von Einzelpositionen in der Bilanz
- Einhaltung der verbindlichen Muster
- Haushaltsermächtigungen
- Haushaltsrechtlich notwendige Beschlussfassungen zu Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Spendenannahmen
- Interne Leistungsverrechnung
- Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V
- Haushaltssicherungsmaßnahmen
- Wohnungsverwaltung
- Ordnungsmäßigkeit der Belege (in Stichproben)
- Berichtspflicht nach § 20 GemHVO-Doppik
- Arbeitsstand zum § 2b UStG
- Beteiligungsbericht

Noch nicht Gegenstand der Prüfung waren die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen, Lieferungen, Leistungen, etc. mit dem dazugehörigem

Vertragswesen, wirtschaftliche Veräußerungen, der ordnungsgemäße Erlass von Satzungen, die Ausgestaltung und Effektivität des internen Kontrollsystems sowie weitere Prüfgegenstände im Rahmen der örtlichen Prüfung nach §§ 3 und 3a des KPG.

Aufgrund der Besonderheit der Ersteinführung der kommunalen Doppik und der dazu erforderlichen korrekten technischen Umsetzung konnten aus zeitlichen Gründen hierzu noch keine weiteren Prüfungen erfolgen.

Diese sollten in den Folgejahren vermehrt Gegenstand der Prüfung sein.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss der Stadt Wolgast folgende Wertgrenzen entsprechend des vorgelegten Entwurfstandes:

Ergebnisrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- | | | |
|----------------|---|--------------|
| • Erträge | = | 232.470,66 € |
| • Aufwendungen | = | 246.851,20 € |

Finanzrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- | | | |
|--|---|--------------|
| • laufenden Einzahlungen | = | 221.103,58 € |
| • laufenden Auszahlungen | = | 221.644,97 € |
| • Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | = | 9.551,46 € |
| • Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | = | 28.545,16 € |

Die Wertgrenzen gelten sinngemäß für die Prüfung der Teilrechnungen.

Bilanz: 0,5 % der Summe

- | | | |
|---|---|--------------|
| • des Anlagevermögens | = | 529.610,05 € |
| • des Umlaufvermögens | = | 17.974,30 € |
| • der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten | = | 119,87 € |
| • des Eigenkapitals | = | 340.514,07 € |
| • der Sonderposten | = | 122.531,12 € |
| • der Rückstellungen | = | 14.936,96 € |
| • der Verbindlichkeiten | = | 62.626,80 € |
| • der passiven Rechnungsabgrenzungsposten | = | 7.095,27 € |

Die Stadt war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2019 in der von uns geprüften und mit Datum vom 30.06.2022 mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel im Zeitraum vom 28.03.2022 bis 13.06.2023 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben und besprochen. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u. a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen der Stadt vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen lagen für die Konten bei der Stadtkasse vor.

Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2020 waren nicht vorzulegen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Stadt hat uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2020 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2020 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen

berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister der Stadt hat ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Stadt wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 49 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2019 haben sich nur in dem nach dieser Erklärung bzw. dem Rechenschaftsbericht benannten Umfang ergeben und sind uns darüber hinaus bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Hauptsatzung:	11.06.2019
Haushaltssatzung:	27.03.2020
Geschäftsordnung:	13.05.2019

Neben den örtlichen Rechtsgrundlagen sind die unter Punkt 1.1 genannten Rechtsvorschriften Grundlage der Prüfung.

Die Satzungen der Stadt sind generell auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

– Einwohner:	11.840 Einwohner
– Fläche:	61,73 km ²
– Bevölkerungsdichte:	191,80 EW/ km ²

Die Stadt Wolgast ist geschäftsführende Gemeinde des Amtes Am Peenestrom und befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

1.5 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Wolgast wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer 084/144/000672 geführt.

Sie unterhält den Weidehof als Betrieb gewerblicher Art und ist insofern körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig. Die Stadt führt so umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus, sie ist Unternehmer

i.S. von § 2 UStG.

Der Weidehof wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer 084/144/000769 geführt.

Als Arbeitgeber i.S. von §1 LStDV hat die Stadt die Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung (laut aktueller Hauptsatzung)

Die Organe der Stadt sind:

- der Bürgermeister
- die Stadtvertretung

Weiterhin existieren folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Ausschuss für Bauen, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt
- Sozial- und Kulturausschuss
- Ortsteilvertretung Hohendorf

Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Absatz 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Die Ausgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom übertragen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Anhang steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Wesentlichen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Er enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen und Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Angaben zur Ergebnis- und Finanzrechnung gem. § 48 Absatz 1 GemHVO-Doppik wurden gemacht. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde als Anlage zum Anhang beigelegt.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Aussagen zur wirtschaftlichen Lage gemäß § 49 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik wurden getroffen ebenso zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde.

Feststellung:

- Mit der Haushaltsrechtsänderung vom Juli 2019 ist spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Die dort aufgeführten Angaben sind nunmehr in den Anhang zu integrieren. (F)

2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Verwaltung verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H.

Die Freigabe des Programms wurde bereits zur Eröffnungsbilanz erteilt.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

2.2.2 Buchungswesen

Das Buchungswesen wurde stichprobenartig auf die Einhaltung des Konten- und Produktrahmenplan des Landes M-V und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Die Buchungen der Wohnungsverwaltung erfolgten entsprechend der besonderen Vorschriften des Landes M-V.

Zu beachtende Feststellung:

- Es ergaben sich Abweichungen vom landeseinheitlichen Produkt- und Kontenrahmenplan, die mit Tätigkeitsbericht vom 03.05.2023 im Einzelnen dokumentiert wurden. Die Beträge überschreiten in der Summe die Wesentlichkeitsgrenzen. **(B)**

Feststellung:

- Eine Spiegelung der Vermögenswerte des Städtebaulichen Sondervermögens „Historische Altstadt“ wurde bisher nicht vorgenommen. In Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt kann eine Verbuchung mit den folgenden Jahresabschlüssen erfolgen, um eine zügige Aufholung dieser zu gewährleisten. **(F)**

2.2.3 Belegablage

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen hinterlegt.

Separate Anordnungen werden erstellt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 1 GemKVO-Doppik.

2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung

Eine **Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens** wurde von der Stadtverwaltung erstellt, entsprechend der örtlichen Bedürfnisse angepasst und am 01.12.2014 vom Bürgermeister der Stadt Wolgast unterzeichnet.

Die **Inventurrichtlinie** hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegen. Die dementsprechenden Inventuren erfolgten im ersten Quartal 2011, sowie ergänzend die permanente Inventur bis Ende 2011. Im ersten Quartal 2016 erfolgten erneute Inventuren. Zur Eröffnungsbilanz

nicht erfasste Vermögensgegenstände wurden entsprechend nachaktiviert.

Eine Teilnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte nicht.

Die **Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie** der Stadt Wolgast liegt in unterschriebener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die Freigabe durch den Bürgermeister der Stadt Wolgast erfolgte am 20.09.2013.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde im Haushaltsjahr 2020 als Grundlage zur Berechnung der Amtsumlage geführt. Interne Leistungsverrechnungen wurden entsprechend der Leistungen des Baubetriebshofes (Produkt 11403) für andere Produkte verbucht.

Ein weiterer Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung ist auch im Hinblick auf Gebührenkalkulationen für Einrichtungen der Stadt erforderlich.

Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind im Haushaltsplan benannt, jedoch nicht verfolgt worden.

Eine Auftragsverwaltung ist noch nicht eingerichtet.

Feststellung:

- Gemäß § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Seitens der Verwaltung erfolgten Beschlussvorlagen ab 2021

(F)

Seit dem 01.01.2017 erfolgte eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts mit der Folge, dass bei sämtlichen Tätigkeiten der Kommune mit Einnahmeerzielung grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit unterstellt wird. Damit ist eine grundsätzliche Umsatzsteuerverpflichtung gegeben.

Nur in Ausnahmen entfällt diese Verpflichtung. Die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG ermöglichte es den Kommunen, zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage einen Übergangszeitraum unter Abgabe einer Optionserklärung bis zum 01.01.2021 zu nutzen. Die Gemeinden haben regelmäßig diese Optionserklärung abgegeben. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 erfolgte nunmehr u. a. aufgrund einer Vielzahl aufgekommener Fragestellung eine weitere Verlängerung bis zum 01.01.2023. In der Zwischenzeit ist durch die Kommunen eine Vielzahl von Maßnahmen zu

treffen, um diesen Zeitraum entsprechend zu nutzen. Dazu zählen:

- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggf. steuerliche Relevanz
- Ggf. Anpassung von Satzungen, Entgeltordnungen und Verträgen
- Programmtechnische Umsetzung zum Ausweis von Umsatzsteuern und entsprechende Ergänzung von automatisierten Rechnungen sowie Rechnungsvordrucken
- Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) Dies stellt ein internes Kontrollsystem mittels einer Dienstanweisung und ggs. Änderung von Organisationsstrukturen voraus, z. B. anhand des Prüfungsstandards IDW PS 980
- Zentrales Fachpersonal sollte hierzu entweder gewonnen oder durch Umstrukturierung freigestellt werden, um die als Projekt zu definierende Aufgabenstellung umzusetzen
- Ggf. sollten externe Berater zur Unterstützung beauftragt werden.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16.12.2022 wurde die Möglichkeit eröffnet, die Option um bis zu 2 weitere Jahre zu verlängern, bzw. diese mit Wirkung vom 01.01.2023 zu widerrufen.

Für die Entscheidung hierzu erfolgte eine Abwägung entsprechend des Arbeitsfortschrittes und der individuellen Vor- und Nachteile in der Verwaltung. Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 19.12.2022 hierzu die Entscheidung getroffen, die Option zu verlängern.

In der Verwaltung wurden bislang folgende Schritte umgesetzt:

- Betraung einer Mitarbeiterin mit der Aufgabenstellung in 2019,
- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge und Auflistung der Erträge je Produkt,
- in den Folgejahren bis 2021: Inanspruchnahme eines externen Beraters,
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggfs. steuerliche Relevanz.

Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass die Zeit für die Umstellung voranschreitet und schnellstmöglich die o. g. weiteren Schritte genutzt werden sollten.

Feststellung:

- Gemäß § 73 Abs. 3 KV M-V haben Gemeinden, die über eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung (ab 20 %) an Unternehmen und Einrichtungen verfügen einen Beteiligungsbericht zu erstellen, der bis zum 30. September des Folgejahres der Vertretungskörperschaft und der

Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Dies ist erstmalig für die Abschlüsse 2019 in 2020 vorzunehmen.

Die Stadt Wolgast verfügt über Beteiligungen an der Wolgaster Wohnungsgesellschaft mbH (100 %), der Gemeinnützigen Regionalgesellschaft Usedom-Peene mbH (100 %), der Wärmeversorgung Wolgast GmbH (49 %) sowie der Innovative Energien GmbH (25,1 %).

Ein entsprechender Beteiligungsbericht wurde nicht erstellt. Zukünftig ist auf die rechtzeitige Erstellung und Vorlage zu achten. (F)

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse der Stadt grundsätzlich eingerichtet ist.

Ein weiterer Ausbau ist jedoch sinnvoll und wird empfohlen.

Feststellungen:

- Im Bereich Liegenschaften wurden im Rahmen der Erstattung der Energiekosten für den Hafen Lassar gleichzeitig Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wolgast erhoben. Hier ist für den Teil der Verwaltungsgebühren eine Rechtsbehelfsbelehrung anzubringen. Andernfalls verlängert sich die Widerspruchfrist auf ein Jahr.

Darüber hinaus wurde der falsche Kopfbogen gewählt. Das Amt Am Peenestrom, vertreten durch den Amtsvorsteher, ist hier erhebende Behörde (§ 127 Abs. 2 KV M-V), sodass entsprechend der Amtskopfbogen zu wählen ist. Der Gemeindegkopfbogen ist lediglich für repräsentative Zwecke vorgesehen. (F)

- Für den Bau einer Bewässerungsanlage für den Rasensportplatz am Sportforum wurde dem Sportverein ein Zuschuss in Höhe von 22 T€ gewährt. Da es sich jedoch um eine Anlage der Stadt Wolgast handelt, fungiert der Sportverein als Beauftragter der Stadt. Dies ist insoweit bedenklich, da hier vergaberechtliche Belange nicht berücksichtigt wurden. (F)

Die Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Jahr 2020 wurde am 09.12.2019 durch die Stadtvertretung beschlossen. Die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Verfügung vom 25.03.2019 erteilt.

Mit Haushaltsverfügung vom 25.03.2020 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite abweichend in Höhe von 7.240.000 € genehmigt.

Des Weiteren erfolgte die Genehmigung der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen abweichend in Höhe von 5.499.080 €. Dies betrifft die Maßnahmen

- Anschaffung Feuerwehrfahrzeuge (TLF und GWL),
- Umbau/ Erweiterung Feuerwehrgebäude,
- Anbau Großsporthalle mit Sanitäreinrichtung und Lager,
- Ausbau Tierpark,
- Beteiligung an Investitionen des Zweckverbandes für Straßenentwässerung,
- Uferbefestigung Fischmarkt.

Für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.619.000 € wird die Genehmigung erst dann erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäß § 17a Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 GemHVO-Doppik für die jeweilige Maßnahmen gemäß § 17a Absatz 3 GemHVO-Doppik nachgewiesen werden. Die Verpflichtungsermächtigungen sind für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Eigenanteile D-Programm SSV Wolgast – Historische Altstadt
- Eigenanteile Fischerwiek
- Ausbau der Ortsdurchfahrt L262
- Freizeit- und Gemeindezentrum Hohendorf.

Weitere Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 200.000 € wurden versagt.

Seitens der Kommunalaufsicht ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wolgast weiterhin als weggefallen zu beurteilen.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 27.03.2020 entsprechend der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast.

Damit ist die Haushaltssatzung am 28.03.2020 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft getreten.

Somit gelten bis dahin die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V.

Feststellung:

- Entgegen den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 49 KV M-V wurden Aufwendungen in Höhe von 4.214,86 € geleistet, zu denen die Stadt weder gesetzlich noch zu Beginn des Haushaltsjahres verpflichtet war.

Auskunftsgemäß wurde den Bürgermeister*innen der amtsangehörigen Gemeinden die haushaltsrechtswidrige Verfahrensweise seitens des Fachdienstes Finanzen explizit schriftlich mitgeteilt.

(F)

Im Bericht des Landesrechnungshofs für das Jahr 2019 wird empfohlen, die Haushaltsplanung bereits so frühzeitig zu beginnen, dass die Beschlussfassung zum Ende des dritten Quartals möglich werde. So könne sichergestellt werden, dass die Veröffentlichung des genehmigten Haushaltes vor Jahresbeginn entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolge und Interimszeiten vermeiden werden. Dies war laut Auffassung der Verwaltungen in der Vergangenheit aufgrund der stets sehr spät herausgegebenen Orientierungswerte in den Haushaltserlassen nur schwerlich möglich gewesen, insbesondere wenn es sich um defizitäre Gemeinden handelt.

Eine möglichst frühzeitige Beschlussfassung ist jedoch gleichwohl anzustreben und das Aufstellungsverfahren möglichst frühzeitig im Vorjahr mit verkürzten Haushaltsmittel-Anmeldezeiten zu beginnen, um künftig die Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung nach § 47 Absatz 2 KV vor Jahresbeginn zu gewährleisten. In Ämtern sollte daneben auf die möglichst parallele Abarbeitung aller Gemeindehaushalte geachtet werden.

Gleichzeitig sollten die Veröffentlichungen zeitnah nach der Genehmigung erfolgen, um Interimswirtschaftszeiten möglichst zu vermeiden.

Dies kann auch mit der Aufstellung von Doppelhaushalten erreicht werden.

Ob diese örtlich sinnvoll sind, wäre im Einzelfall zu prüfen und hängt insbesondere von der Komplexität des örtlichen Haushaltes und der Notwendigkeit der Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten ab.

3. Vorjahresabschluss bzw. Eröffnungsbilanz

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 108.583.587,06 €, einem Anlagevermögen von 105.501.839,89 € und einem Eigenkapital von 68.990.355,17 € ist von uns geprüft und mit Datum vom 30.06.2022 mit einem **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

Die folgenden Feststellungen waren auf ihre Umsetzung zum Jahresabschluss 2020 zu überprüfen:

Unsere Prüfung hat in 2019 mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

- Von dem für den Ankauf von Müllsäcken in Rechnung gestellten Preis wird ein Unkostenbeitrag von 2,5 % in Abzug gebracht und mit dem Rechnungsbetrag verrechnet. Gemäß des Bruttoprinzips ist dieser Unkostenbeitrag als Ertrag und der volle Aufwand darzustellen. **(F)**
→ *Eine Beachtung erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2022.*

- Gemäß § 4 des Gebrauchsüberlassungsvertrages für das Vereinsgelände des Kuttersegelclubs wird dieses unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Entsprechend des Bruttoprinzips ist der zu ergebene Pachtzins als Ertrag und ein entsprechender (indirekter) Zuschuss als Aufwand darzustellen. **(F)**
→ *Eine Ermittlung des Pachtzinses sowie die Verbuchung des Zuschusses mit anschließender Finanzrechnung erfolgt im Jahresabschluss 2023.*

- Es werden Erträge aus der Entschädigung für die Verlegung von Erdkabel für eine Photovoltaikanlage in Höhe von 3.127,60 € dargestellt. Laut Auskunft der Verwaltung wurden diese Erdkabel bisher nicht verlegt. Die Entschädigung sollte daher unter durchlaufenden Geldern verbucht werden, da grundsätzlich eine Rückzahlungsverpflichtung besteht. **(F)**
→ *Die Verlegung ist nunmehr im Jahr 2022 erfolgt. Daher kann von einer Umbuchung als Durchläufer abgesehen werden.*

- Für die Betreuung der städtischen Museen erhält die Gemeinnützige Regionalgesellschaft mbH laut Trägerschaftsvertrag einen Zuschuss in Höhe von 160.800,00 €. Dieser ist gemäß § 4 Absatz 13 dieses Vertrages die Verwendung durch den Träger ein nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis wurde hingegen erst nach Beanstandung durch das Rechnungsprüfungsamt abgefordert. Gleiches gilt für den Trägerschaftsvertrag für die

Touristeninformation. Die Verwaltung sollte künftig darauf achten, dass Pflichten aus Verträgen eingehalten werden. (F)

→ *Der Trägerschaftsvertrag wurde durch den Betrauungsvertrag vom 13.05.2019 abgelöst. Auch hier wurde in § 5 der Nachweis der Verwendung der Ausgleichszahlungen vereinbart. Ein entsprechender Verwendungsnachweis wurde wiederholt erst nach Abforderung durch das Rechnungsprüfungsamt mit Datum vom 14.06.2023 erstellt.*

– Vollstreckungsgebühren werden für konkrete „Dienstleistung“ der Vollstreckung erhoben und sollen die durch die Vollstreckung entstandenen Aufwendungen kompensieren. Diese sollten daher aus Sicht des RPA unter den Verwaltungsgebühren (Kontenart 431) verbucht werden. Außerdem sollte eine Zuordnung zum Produkt 11602 erfolgen, da dort die Sachaufwendungen der Vollstreckung dargestellt werden. (F)

→ *Die Umstellung der Abgabenart 931, Vollstreckungsgebühren, ist frühestens zum 01.01.2024 möglich. Dies ist zum 31.12.2023 in allen Mandanten des Amtes geplant.*

– Der Zahlweg 20 weist einen negativen Betrag von -921.635,64 € aus. Dieser ist entsprechend auf der Passivseite als Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auszuweisen. (F)

→ *Auch zum Jahresabschluss 2020 weist lediglich der Zahlweg 20 einen negativen Betrag von -2.667.172,39 € aus. Dieser hätte lediglich als Kassenkredit dargestellt werden müssen. Hingegen erfolgte insgesamt ein Ausweis aller Zahlwege als Kassenkredit. Ein entsprechender Ausweis ist mit dem Jahresabschluss 2022 vorgesehen.*

– Gemäß § 14 Absatz 4 GemHVO-Doppik wurden ordentliche Auszahlungsansätze in Höhe von 13.000,00 € für die außerplanmäßige Anschaffung eines Fahrzeuges in Anspruch genommen. Diese Regelung ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes lediglich zur Vermeidung von überplanmäßigen investiven Auszahlungen vorgesehen. (F)

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2020 nicht mehr relevant.*

– Gemäß § 15 GemHVO-Doppik sind Übertragungen auf das notwendige Maß zu beschränken sowie gemäß der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift einer Neuveranschlagung der Vorzug gegeben.

Die Anzahl insbesondere der Übertragungen aus Aufwendungen und laufenden Auszahlungen ist weit überhöht und erschwert den Überblick im Folgejahr. Anders als in der Kameralistik erfolgt hiermit keine „Rettung“ der Ansätze zu Lasten des alten Jahres sondern eine Belastung des

Folgejahres.

Es handelt sich zumeist um sich wiederholende Kleinstbeträge, die ohne weiteres im Folgejahr finanziert werden können. Eine jährliche Übertragung ist nicht sinnvoll.

Die investiven Übertragungen betragen 134 % der im Jahr getätigten Auszahlungen. Auch hier sind offensichtlich zu hohe Planansätze durch noch nicht vorliegender Veranschlagungsreife gebildet worden.

Zukünftig sollten die Übertragungen auf das notwendige Maß in Anzahl und auf wenige wesentliche Beträge zurückgefahren bzw. die Neuveranschlagung vorgezogen werden. (F)

→ *Die Beanstandung wurde entsprechend umgesetzt und die Übertragungen auf das Haushaltsjahr 2021 stark reduziert.*

Folgende Feststellungen aus dem Jahresabschluss 2018 sind weiterhin zu beachten:

- Die Stadt erhielt Entschädigungen aus der Bestellung von Dienstbarkeiten auf städtischen Grundstücken in Höhe von 94,50 € und 500,40 €. Diese Entschädigungen sind unter den außerordentlichen Erträgen auszuweisen. Gleichzeitig erfolgt eine investive Einzahlung. Eine Verbuchung wurde hingegen unter den laufenden Konten 4419 und 6419 vorgenommen. (F)

→ *Eine entsprechende Korrektur des Musters 5a ist für den Jahresabschluss 2021 vorgesehen.*

- Die Betriebskostenabrechnung des Jahres 2018 für einige Objekte der Stadt erfolgte im Dezember 2019. Eine Ausnahme von den besonderen Buchungsvorschriften der Wohnungsverwaltung ist nur dann möglich, wenn die Abrechnung innerhalb des Wertaufhellungszeitraumes (31.05. des Folgejahres) erfolgt. Andernfalls sind die Betriebskostenvorauszahlungen als erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen zu verbuchen. Die abrechnungsfähigen Betriebskosten sind hingegen als unfertige Leistungen darzustellen. (F)

→ *Die Nebenkostenabrechnung erfolgte weiterhin außerhalb des Wertaufhellungszeitraumes, sodass die besonderen Buchungsvorschriften zu beachten sind.*

- Die Erträge aus dem Schullastenausgleich (64.072,70 € und 142.053,82 €) sollten unter dem Produkt der entsprechenden Schule verbucht werden, um den tatsächlichen Zuschussbedarf zu ermitteln. Lediglich für Schulkostenbeiträge an Dritte sollte eine Verbuchung unter einem separaten Produkt erfolgen. Die Beträge übersteigen die Wesentlichkeitsgrenze. (B)

→ *Die Umsetzung ist in 2020 entsprechend erfolgt.*

- Die ingenieurtechnischen Leistungen im Zusammenhang mit der Sanierung der Stadtstraßen oder anderen Instandhaltungsmaßnahmen, sofern nicht aktivierungspflichtig, sollten den Unterhaltungsaufwendungen (Konto 5233) zugeordnet werden.

Lediglich Aufwendungen für Machbarkeitsstudien, Konzepte o. ä. können unter dem Konto 5625 verbleiben. (F)

→ Die Feststellung wird ab 2021 umgesetzt.

- Die Inanspruchnahme der einseitigen Deckungsfähigkeit von ordentlichen Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 6.080,00 € wurde unter den über- und außerplanmäßigen Auszahlungen dargestellt. Hierfür ist im Muster der Finanzrechnung hingegen die Spalte 5 „Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit“ vorgesehen. (F)

→ Mit der Haushaltsrechtsänderung in 2019 erfolgte eine Überarbeitung der Muster, sodass der Haushaltsansatz, die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen sowie die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit nunmehr kumuliert als „Ermächtigungen“ ausgewiesen werden.

- Künftig sollte die hohe Anzahl von Übertragungen grundsätzlich deutlich reduziert und auf die notwendigen zentralen Maßnahmen begrenzt werden. Mit der Neufassung der VV zur GemHVO aus 2016 ist die Neuveranschlagung der Bildung von Ermächtigungsübertragungen vorzuziehen. Die Gesamtsumme der Übertragungen übersteigt den Liquiditätsvortrag und führt bei vollständiger Inanspruchnahme zu einem Kreditbedarf.

Auskunftsgemäß wurden mit der Haushaltsplanung 2021 sämtliche Ermächtigungen neu veranschlagt. (F)

→ Die Übertragungen auf das Haushaltsjahr 2021 wurden deutlich reduziert.

Aus dem Jahresabschluss 2015 besteht folgende Feststellung weiter fort:

- Technisch ist es nicht möglich, einen Vermögensgegenstand im selben Haushaltsjahr vollständig abzuschreiben und den Erinnerungswert in Abgang zu bringen. Die Abschreibung sowie auch der Abgang werden unter dem jeweiligen Abschreibungskonto dargestellt. Diese Verfahrensweise widerspricht der in der Doppik vorgesehen Kontensystematik (Abschreibungen Kontenklasse 53, Abgänge Konto 5651). (F)

→ Die Feststellung besteht weiter fort. Auskunftsgemäß liegt aus Sicht des Softwareanbieters kein Fehler vor. Es wird somit keine Möglichkeit entwickelt, Abhilfe zu schaffen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2019 zu folgenden wesentlichen Feststellungen geführt:

- Die Verfügungsmittel überschreiten den Planansatz um 1.372,50 €. Gemäß § 10 GemHVO-Doppik dürfen Verfügungsmittel weder überschritten werden, noch sind die mit anderen Aufwendungen deckungsfähig. (F)

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2020 nicht mehr relevant.*

- Augenscheinlich wurden Personalaufwendungen der allgemeinen Schulverwaltung bei der Berechnung des Schullastenausgleichs berücksichtigt, da die Aufteilung auch auf Kostenstellen der konkreten Schule erfolgte. Die Kosten der Schulverwaltung sind gemäß § 1 Abs. 2 SchLAVO M-V in Abzug zu bringen. (F)

→ *Dies wird derzeit durch den Fachdienst geprüft.*

- Durch den Schulzweckverband Ückeritz wurden Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige bei der Erhebung des Schullastenausgleichs berücksichtigt. Die Kosten für die allgemeine Schulverwaltung sind gemäß § 1 Abs. 2 SchLAVO M-V in Abzug zu bringen. Die Erhebung ist demnach rechtswidrig. Künftig sollten etwaige Bescheide vor Auszahlung der Schulkostenbeiträge auf Richtigkeit geprüft werden. (F)

→ *Dies wird derzeit durch den Fachdienst geprüft.*

- Die Entgelte für Trink-, Abwasser und Energie im städtischen Hafen werden auf Grundlage eines Bescheides erhoben. Dies ist gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 KAG M-V bei privatrechtlichen Entgelten ausgeschlossen. Hier tritt anstelle des Leistungsbescheides die Zahlungsaufforderung. (F)

→ *Laut Auskunft der Verwaltung wird dies künftig beachtet.*

- Die Verwaltung ist der Aufforderung der Kommunalaufsicht nicht nachgekommen, die entsprechenden Voraussetzungen nach § 17a GemHVO-Doppik nachzuweisen und die maßnahmebezogenen Genehmigungen einzuholen. Trotzdem wurde mit den Maßnahmen „Ausbau des Tierparks“ und „Freizeit- und Gemeindezentrum Hohendorf“ begonnen und Eigenanteile an das SSV Fischerwiek geleistet. Künftig sind den Aufforderungen der Kommunalaufsicht stets nachzukommen. (F)

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2020 nicht mehr relevant.*

- Entgegen den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 49 KV M-V wurden Aufwendungen in Höhe von 6.760,73 € geleistet, zu denen die Stadt weder gesetzlich noch zu Beginn des Haushaltsjahres verpflichtet war. (F)

→ Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2020 nicht mehr relevant.

Folgende Feststellungen aus der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung 2018 bestehen weiter fort:

- Für die Erhebung der Gebühren für Sporteinrichtungen wurden Rechnungen erstellt. Da es sich um Benutzungsgebühren nach dem KAG M-V handelt, sind diese durch Gebührenbescheid mit entsprechender Widerspruchsbelehrung zu erheben.

In diesem Zusammenhang ist der § 2b UStG zu beachten. Danach werden Entgelte auch dann als privatrechtliche Entgelte behandelt, wenn diese so erhoben wurden. (F)

→ Eine entsprechende Umsetzung erfolgt ab 2021.

- Für die Organisation von kulturellen Beiträgen im Rahmen des Hafenfestes Wolgast hat die Stadt Wolgast dem Veranstalter die Kosten in Rechnung gestellt. Die abgerechneten Aufwendungen konnten jedoch nicht nachvollzogen werden.

Es wurden entsprechende Rechnungen vorgelegt. Diese weichen jedoch wie folgt von den zu erstattenden Beträgen ab:

Eingangsrechnung	Erstattung	Differenz
500,00 €	400,00 €	-100,00 €
549,07 €	550,00 €	0,93 €
857,33 €	900,00 €	42,67 €
<u>364,14 €</u>	<u>400,00 €</u>	<u>35,86 €</u>
2.270,54 €	2.250,00 €	-20,54 €

Eine entsprechende Korrektur der Rechnungen gegenüber dem Veranstalter ist für 2021 vorgesehen. (F)

→ Die Rechnungen wurden in Ansprache mit dem Steuerberater korrigiert und an den Veranstalter verschickt. Eine entsprechende Verbuchung erfolgt in 2023.

Aus dem Jahresabschluss 2017 sind folgende Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiterhin zu beachten:

- Im Rahmen eines Sponsoringvertrages zwischen der Stadt Wolgast und einem Privatunternehmen wurde die Übernahme von Anschluss- und Stromkosten bis max. 9.000 €

netto durch das Unternehmen zugesagt.

Es wird beanstandet, dass die Stadt Wolgast eine Rechnung an den Sponsor stellt, in der die Mehrwertsteuer ausgewiesen wird.

Da die Stadt Wolgast in diesem Bereich keinen BgA vorhält, darf die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen werden, sodass nur der Nettobetrag zu leisten gewesen wäre. Nur der Nettobetrag stellt den Ertrag dar, die Mehrwertsteuer ist grundsätzlich separat zu buchen und an das Finanzamt abzuführen.

Ferner wird empfohlen, dass das Privatunternehmen direkt einen Sponsoringvertrag mit dem Theater vereinbart, da die Stadt Wolgast in diesem Fall nur Vermittler ist und gleichzeitig für Verpflichtungen des Theaters bürgt.

Gleicher Sachverhalt gestaltet sich im Bereich der Durchführung des Hafenfestes Wolgast. Hier wurden durch die Stadt Wolgast u. a. Kosten der Präsentation von Schiffmodellen und des THW inkl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. **(B)**

→ *Da durch den Sponsoring-Partner eine Beanspruchung der Vorsteuer vorgenommen wurde, wird die Umsatzsteuer durch die Stadt Wolgast ebenfalls abgeführt. Eine entsprechende Verbuchung und die Berücksichtigung in der Umsatzsteuererklärung erfolgt in 2023.*

– Für das Gemeindezentrum Buddenhagen besteht mit einem Verein ein Gebrauchsüberlassungsvertrag. Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass hier ein Verpachtungs-BgA vorliegen könnte, sofern der Verein wirtschaftlich tätig wird. **(F)**

→ *Der Sachverhalt wurde durch die Verwaltung geprüft. Es liegt keine gewerbliche Verpachtung und somit kein BgA vor.*

Zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung ergab sich in 2016 folgende wesentliche Feststellung:

– Es wurden wiederholt Umsatzsteuern für Leistungen der Stadt Wolgast gegenüber Dritten (u. a. aus Vermietung von Flächen im Rahmen der Hafentage) ausgewiesen, die nicht zulässig sind. Der Sachverhalt ist dringend durch die Verwaltung zu klären, da nur der Nettobetrag Ertrag darstellt und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muss. Es wird empfohlen ein Tax-Compliance einzurichten. **(B)**

→ *Eine entsprechende Rechnungskorrektur ist weiterhin offen. Mehrmalige Anfragen an das Finanzamt seitens der Verwaltung blieben erfolglos. Auskunftsgemäß erfolgte durch die Rechnungsempfänger kein Vorsteuerabzug. Der Sachverhalt befindet sich weiterhin in Klärung.*

Folgende Feststellung zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des Jahres 2015 ist weiterhin zu beachten:

- Zur Absicherung der Schulsozialarbeit wurden Kooperationsvereinbarungen mit verschiedenen Vereinen abgeschlossen. Diese Vereinbarungen sehen eine jährliche Vergütung von 9.913,21 € bzw. 3.949 € und 10.554 € vor. Sie wurden durch eine Mitarbeiterin der Stadt Wolgast ausgefertigt.

Die Vereinbarungen wurden daher nicht in der erforderlichen Schriftform (Unterschrift des Bürgermeisters, eines Stellvertreters sowie ein Siegel) gemäß § 38 Abs. 6 KV M-V abgeschlossen. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wolgast vom 19.06.2014 sieht lediglich bei wiederkehrenden verpflichtenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 € eine Ausnahme von dieser Formvorschrift vor. **(B)**

→ *Die Feststellung besteht weiter fort. Zudem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 festgestellt, dass sowohl die Vereinbarung über die Besucherbetreuung der Museen (fehlendes Siegel), als auch die Zuwendungsvereinbarung mit dem Hohendorfer Sportverein 69 e. V. (fehlende zweite Unterschrift) nicht den Formvorschriften entsprechen.*

Aus der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung 2014 besteht folgende Feststellung weiter fort:

- Durch den Baubetriebshof wurden Leistungen gegenüber Dritten, u. a. gegenüber dem Karnevalsverein (1.210,43 €), dem Tierparkverein (2.896,46 €) sowie dem Katzenschutzverein (1.357,45 €) erbracht und seitens der Verwaltung nicht in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich um indirekte Zuschüsse, die entsprechend des Grundsatzes der Haushaltsklarheit und des Bruttoprinzips als diese und auch getrennt in Ertrag und Aufwand auszuweisen sind. Das Rechnungsprüfungsamt macht in diesem Zusammenhang auf § 5 Absatz 3 Nr. 3b der Hauptsatzung aufmerksam. Danach sind Zuschüsse ab einem Wert von 100 € durch den Hauptausschuss bzw. der Stadtvertretung zu beschließen.

Des Weiteren könnte der Baubetriebshof in Konkurrenz gegenüber privaten Unternehmen treten, sodass die Leistungen umsatzsteuerrechtlich relevant werden (§ 2b UStG). **(F)**

→ *Auch in 2020 wurde der Baubetriebshof für Dritte tätig. Hieraus ergaben sich Erträge in Höhe von 2.186,85 €.*

Folgende Feststellung zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung aus dem Jahresabschluss 2012 besteht weiterhin fort:

- Die folgenden Satzungen sollten aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auf ihre Aktualität und

hinsichtlich der Gebührensätze geprüft und ggfs. überarbeitet werden:

- Erschließungsbeitragssatzung (1998)
- Straßenbaubeitragssatzung (2006)
- Kleineinleitersatzung (2006)
- Marktstandsgebührensatzung (2003)
- Sondernutzungsgebührensatzung (2001). (F)

→ *Lediglich die Sondernutzungsgebührensatzung wurde zum 01.01.2016 überarbeitet. Eine Überarbeitung der Kleineinleitersatzung ist auskunftsgemäß nicht notwendig, da im Stadtgebiet alle an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind und somit eine Abgabepflicht entfällt. Eine Überarbeitung der Straßenausbaubeitragssatzung ist aufgrund des Wegfalls der Beitragspflicht nicht mehr erforderlich.*

Der Jahresabschluss wurde in der von uns geprüften Fassung am 31.08.2022 durch die Stadtvertretung festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte entsprechend der Festlegungen der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast am 16.09.2022.

In § 60 der Kommunalverfassung ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Zuge des bisherigen Aufholprozesses war die zeitnahe Vorlage der Jahresabschlüsse noch nicht rechtskonform umsetzbar. Hierauf sollte zukünftig verstärkt geachtet werden.

Sofern die Haushaltsaufstellung durch verspätete Vorlagen der Daten der Sanierungsträger für städtebauliche Sanierungsgebiete verzögert wurde, sollte hier auf zeitnahe Abrechnungen hingewirkt werden.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2020 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 gegenübergestellt worden.

Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2019		31.12.2020		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.001.752,37	0,9	1.384.558,66	1,3	382.806,29
Sachanlagen	72.806.763,74	67,1	72.960.852,96	66,5	154.089,22
Finanzanlagen	31.693.323,78	29,2	31.734.257,72	28,9	40.933,94
Längerfristige Forderungen	91.227,35	0,1	95.212,16	0,1	3.984,81
= Langfristig gebundenes Vermögen	105.593.067,24	97,3	106.174.881,50	96,8	581.814,26
Vorräte	1.890.265,28	1,7	1.929.656,47	1,8	39.391,19
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	889.504,16	0,8	1.593.965,69	1,5	704.461,53
Liquide Mittel	210.750,38	0,2	0,00	0,0	-210.750,38
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	2.990.519,82	2,7	3.523.622,16	3,3	533.102,34
Bilanzsumme Aktiva	108.583.587,06	100,0	109.698.503,66	100,0	1.114.916,60
Passiva					
Allgemeine Kapitalrücklage	68.037.077,19	62,7	68.012.052,06	62,0	-25.025,13
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	584.969,30	0,5	1.353.762,21	1,2	768.792,91
Finanzausgleichsrücklage	1.861.604,96	1,7	0,00	0,0	-1.861.604,96
Ergebnisvortrag	-1.038.546,51	-1,0	-1.493.296,28	-1,4	-454.749,77
Jahresergebnis	-454.749,77	-0,4	0,00	0,0	454.749,77
= Eigenkapital	68.990.355,17	63,2	67.872.517,99	61,9	-1.117.837,18
Sonderposten zum Anlagevermögen	24.686.842,46	22,7	24.712.293,72	22,5	25.451,26
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	4.344.488,71	4,0	4.363.073,12	4,0	18.584,41
Längerfristige Verbindlichkeiten	7.445.516,64	6,9	6.744.573,30	6,1	-700.943,34
= Langfristig verfügbare Mittel	105.467.202,98	96,8	103.692.458,13	94,5	-1.774.744,85
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	3.104.935,46	2,9	5.962.671,94	5,4	2.857.736,48
Übrige kurzfristige Passiva	11.448,62	0,0	43.373,59	0,0	31.924,97
= Kurzfristig verfügbare Mittel	3.116.384,08	2,9	6.006.045,53	5,4	2.889.661,45
Bilanzsumme Passiva	108.583.587,06	100,0	109.698.503,66	100,0	1.114.916,60

Die Vorjahreswerte werden in Klammern gezeigt.

Das langfristig gebundene Vermögen ist **nicht** vollständig gleichfristig finanziert.

Der Überhang des kurzfristigen Fremdkapitals über das kurzfristige Umlaufvermögen führt zu einem negativen Netto-Umlaufvermögen (Liquidität 3. Grades) von -2.482.423,37 € (-125.864,26 €).

Die Besonderheit der Stadt als Träger der Einheitskasse ist zu berücksichtigen.

Die buchungsmäßigen Bestände des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinde aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand stellen sich wie folgt dar:

Gemeinde/ Stadt		31.12.2019	31.12.2020	+/-
		- in EUR -		
Amt Am Peenestrom		31.217,47	45.795,78	14.578,31
Krummin		279.373,61	371.172,33	91.798,72
Sauzin		283.552,94	383.482,95	99.930,01
Zemitz		121.826,59	337.974,86	216.148,27
Lütow		333.735,58	397.187,36	63.451,78
Lassan		-57.599,88	774.964,13	832.564,01
Buggenhagen		-70.143,68	10.605,58	80.749,26
Summe		921.962,63	2.321.182,99	1.399.220,36
davon	Forderungen (-)	127.743,56	0,00	-127.743,56
	Verbindlichkeiten (+)	1.049.706,19	2.321.182,99	1.271.476,80

	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Zum Jahresabschluss waren als liquide Mittel			
der Einheitskasse Stadt ausgewiesen:	210.750,38	0,00	-210.750,38
Verbindlichkeiten zur Sicherung der			
Zahlungsfähigkeit:	0,00	1.528.523,29	1.528.523,29
als eigene liquide Mittel zuzurechnen:	-711.212,25	-3.849.706,28	-3.138.494,03
Probe Summe Gemeinden	921.962,63	2.321.182,99	1.399.220,36

Die **eigenen liquiden Mittel** der Stadt Wolgast belaufen sich unter Berücksichtigung der dargestellten kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt und den amtsangehörigen Gemeinden auf **-3.849.706,28 €** (-711.212,25 €).

Davon beziehen sich 523.910,08 € (555.116,81 €) auf die Kontobestände der Wohnungsverwalter, sodass der laufenden Haushaltsführung -4.373.616,36 € (-1.266.329,06 €) zuzurechnen sind.

Da insgesamt lediglich Kassenkredite und Verbindlichkeiten aus der dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand ausgewiesen werden, wären bei einer Nettodarstellung aufgrund des negativen Liquiditätsbestandes der Stadt Wolgast ebenfalls ausschließlich Verbindlichkeiten darzustellen. **Es ergäben sich somit keine Änderungen zur o. g. Brutto-Bilanz.**

Liquidität 2. Grades **26,33 %** (26,64 %)

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen})}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} * 100$$

Eine Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Dies war in der Stadt Wolgast im Jahresabschluss 2020 **nicht gegeben**.

Der Gesamtbestand der Verbindlichkeiten erhöhte sich um 2.156.793,14 € auf 12.707.245,24 € (10.211.958,16 €).

Die Forderungen erhöhten sich ebenfalls um 709.358,92 € auf nunmehr 1.665.203,80 € (828.101,32 €).

Entwicklung des Eigenkapitals **67.872.517,99 €** (68.990.355,17 €)

Allgemeine Kapitalrücklage **68.012.052,06 €** (68.037.077,19 €)

In 2020 waren Korrekturen zur Eröffnungsbilanz gemäß §53a Abs. 2 GemHVO-Doppik in Höhe von 17,42 € erforderlich. Diese resultieren aus einer Flächendifferenz nach Vermessung sowie einer Vermögenszuordnung vor Eröffnungsbilanzstichtag.

Darüber hinaus wurden Aufwendungen aus einer Vermögenszuordnung in Höhe von 25.042,55 € gemäß § 18 Absatz 1 GemHVO-Doppik der allgemeinen Kapitalrücklage entnommen.

Mit der Neufassung der GemHVO-Doppik vom Juli 2019 wurde darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, subsidiär nach sonstigen Entnahmen, z.B. aus der Finanzausgleichsrücklage und der zweckgebundenen Kapitalrücklage, mehrjährig insgesamt Entnahmen bis zur Höhe des einmalig zur Eröffnungsbilanz festgestellten positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (Muster 5a) aus der allgemeinen Kapitalrücklage vorzunehmen.

Der Bestand zur Eröffnungsbilanz belief sich auf 2.789.842,31 €.

In 2020 erfolgte keine Entnahme.

Zweckgebundene Kapitalrücklage **1.353.762,21 €** (584.969,30 €)

Die Veränderung der Zweckgebundenen Kapitalrücklage bezieht sich auf die investiv gebundenen Anteile der Schlüsselzuweisungen sowie auf die Übergangszuweisungen für übergemeindliche Aufgaben und die Infrastrukturpauschale, die in der Finanzrechnung als investive Einzahlungen zu verbuchen waren.

Eine Entnahme zur Ergebnisverbesserung gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V war erforderlich.

Es wurden folgende Zuführungen und Entnahmen verbucht:

HH-Jahr	Investive Schlüssel- zuweisungen	Übergangs- zuweisungen für über- gemeindliche Aufgaben	Sonderhilfen, Infrastruktur- pauschale	Differenz AfA, Auflösung Sonderposten	Entnahme zur Reduzierung Jahresfehl- betrag	Restbetrag zur Entnahme
	- in EUR -					
2012	250.713,67	886.176,14	-	1.521.444,84	451.726,16	685.163,65
2013	253.506,24	869.296,07	-	1.732.077,12	1.641.357,24	176.608,72
2014	280.186,26	872.555,42	0,00	1.818.531,93	1.329.350,40	0,00
2015	277.721,18	868.836,93	27.100,00	1.626.447,43	702.723,32	470.934,79
2016	141.416,06	862.120,72	58.726,44	1.432.612,25	824.753,13	708.444,88
2017	115.706,62	857.092,58	-	1.702.533,49	1.365.401,37	315.842,71
2018	276.334,08	852.490,95	-	1.341.943,44	1.341.943,44	102.724,30
2019	103.308,24	849.635,56	-	1.423.350,18	1.055.668,10	0,00
2020	194.633,25	570.640,21	531.947,79	1.387.931,78	509.651,00	787.570,25
Gesamt	1.893.525,60	7.488.844,58	531.947,79	13.986.872,46	9.222.574,16	787.570,25

Nach den erfolgten Entnahmen beläuft sich der Gesamtbestand auf 787.570,25 €.

Bis 2019 konnten die Gemeinden bei ausgeglichenem Saldo der Finanzrechnung bis zu 8,7 % der Schlüsselzuweisungen investiv binden, bei unausgeglichenem Saldo betrug der unter investiven Zuweisungen zu verbuchende Betrag lediglich 4 %.

Ab 2020 steht es gemäß § 15 FAG M-V den Gemeinden frei, bis zu 4 % der Schlüsselzuweisungen investiv zu binden. Hiervon wurde gebraucht gemacht.

Zusätzlich erhalten die Gemeinden in 2020 erstmalig eine Infrastrukturpauschale, die in der Tabelle nunmehr unter den Sonderhilfen mit ausgewiesen wird. Von diesem Betrag können durch Zuführung in den laufenden Saldo auch laufende Zahlungen beglichen werden. Die Entlastung der Ergebnisrechnung erfolgt durch Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage.

Mit der Neufassung der GemHVO-Doppik vom Juli 2019 ist es nunmehr möglich, für in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommene Differenzbeträge aus Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen auch zur Senkung ggf. bestehender negativer Bestandsvorträge Entnahmen vorzunehmen und dadurch auch Jahresüberschüsse auszuweisen.

Hierfür stünden grundsätzlich noch **4.764.298,30 €** zur Verfügung.

Der negative Ergebnisvortrag beläuft sich auf -1.493.296,28 €.

Eine Entnahme erfolgte in 2020 nicht.

Die darüber hinaus ausgewiesene zweckgebundene Kapitalrücklage resultiert aus der weiter vorgetragenen kameralen Sonderrücklage für Zahlungen an den Entschädigungsfonds.

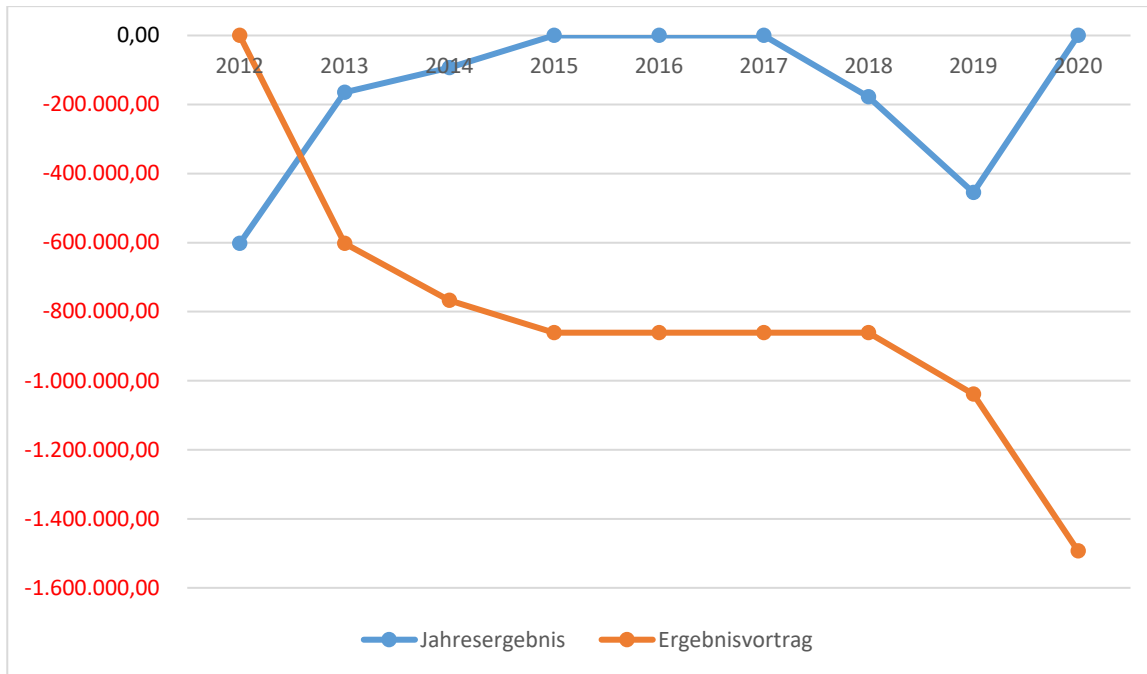
Sie verringerte sich in Höhe von 18.777,34 € aus dem Saldo der in 2020 vereinnahmten Pachten von 1.368,96 € und der Zahlungen an den Entschädigungsfonds in Höhe von 20.146,30 €.

Finanzausgleichsrücklage **0,00 € (1.861.604,96 €)**

Die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage für die künftigen Belastungen aus dem Finanzausgleich (Finanzausgleichsrücklage) waren in 2020 nicht gegeben. Es erfolgte eine vollständige Entnahme des vorhandenen Betrages.

Ergebnisvortrag **-1.493.296,28 € (-1.038.546,51 €)**

Die Ergebnisse der Haushaltsvorjahre wurden entsprechend vorgetragen. Die Entwicklung der Jahresergebnisse und des Ergebnisvortrags ist in der folgenden Grafik ersichtlich:



Jahresüberschuss/-fehlbetrag

0,00 € (-454.749,77 €)

Der durch Überschüsse in Folgejahren zu deckende **Fehlbetrag** beläuft sich damit auf **-1.493.296,28 €**.

Durch die Möglichkeit der Entnahmen aus der allgemeinen und zweckgebundenen Kapitalrücklage in Höhe von 3.577.412,56 € kann ein Ausgleich des Ergebnisvortrags erreicht werden. Darüber hinaus stünden zur Deckung von künftig entstehenden Fehlbeträgen noch 2.084.116,28 € zur Verfügung.

Eigenkapitalquote

61,87 % (63,74 %)

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß das Vermögen durch die Kommune selbst finanziert wurde.

$$\text{Eigenkapitalquote 1} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Ein hoher Eigenkapitalanteil steht für eine sichere und stabile Kapitalstruktur und zeigt Kommunen auf, ob entsprechende Reserven in Haushaltsnotlagen bestehen und drohende bilanzielle Überschuldungen abgewehrt werden könnten.

Auch bei sinkender Bilanzsumme allein aufgrund von Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten sowie der Tilgung der langfristigen Kreditfinanzierungen sollte versucht werden, die

Eigenkapitalquote stabil zu halten.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote gehen i. d. R. auch geringere Zinssätze auf Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote in Unternehmen in Deutschland liegt im Durchschnitt bei ca. 20 %. Von besonderer kommunaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anteil der Werte der Finanzanlagen in Form von Beteiligungen an z. B. ausgelagerten Unternehmen.

Die durchschnittliche Eigenkapitalquote der Landkreise und großen Städte (kreisfreie und große kreisangehörige Städte) betrug in 2020 betrug laut LRH im Mittelwert 35,12 %.

Die Eigenkapitalquote ist im Zusammenhang mit der nachfolgenden Eigenkapitalquote 2 zu betrachten.

<u>Eigenkapitalquote 2</u> (wirtschaftliches Eigenkapital)	84,40 %	(86,54 %)
---	----------------	-----------

$$\text{Eigenkapitalquote 2} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten})}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Wird die Investitionstätigkeit einer Kommune in hohem Umfang durch Fördermittel finanziert, ist auch die Höhe der Sonderposten als indirekte Eigenkapitalstärkung von hoher Bedeutung.

Hierfür liegen keine Vergleichswerte vor.

<u>Eigenkapitalveränderungsquote</u>	96,48 %	(98,07 %)
---	----------------	-----------

Hiermit wird das Eigenkapital zum Bilanzstichtag zum Eigenkapital zur Eröffnungsbilanz ins Verhältnis gesetzt.

$$\text{Eigenkapitalveränderungsquote} = \frac{\text{Eigenkapital im Jahresabschluss}}{\text{Eigenkapital zum Eröffnungsbilanzstichtag}} * 100$$

Bei einem Wert von mindestens 100 % hat die Kommune das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht. Dies ist hier nicht gegeben.

<u>Pro-Kopf-Vermögen (AV + UV)</u>	9.263,05 €/ EW (9.110,21 €/ EW)
---	--

Der Verschuldung steht das Vermögen gegenüber. Hier muss allerdings beachtet werden, dass anders als in herkömmlichen Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens nicht veräußerbar und zur Schuldentilgung einsetzbar ist.

Das Pro-Kopf-Vermögen ist weiterhin als stabil zu bezeichnen.

Anlagenintensität/ Anlagenquote

96,70 %

(97,47 %)

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i.d.R. auch auf hohe laufende Belastungen in der Zukunft schließen.

Die *Erhöhung* des Anlagevermögens in Höhe von 752.830,02 €
(752.830,02 €) von 105.501.839,89 € auf 106.079.669,34 € resultierte aus

Zugängen für

• Software, Lizenzen	43.910,19 €
• Geleistete Investitionszuschüsse	201.492,61 €
• Vermessungskosten	227,36 €
• Außenanlagen Grundschule	7.398,67 €
• Anschlussbeiträge	2.741,83 €
• Urnenumrandung	2.285,20 €
• Briefkastenanlage EGZ	1.958,00 €
• Ankauf von Grundstücken	476,00 €
• Übergabe Flurstück 24-70/3 (aus SSV Fischerwiek)	2.140,01 €
• Straßeneinlauf Baustraße	182,51 €
• Wasserbrunnen Alter Friedhof	2.390,71 €
• Dienstwagen Skoda SCALA	23.644,46 €
• EPOKE Aufsatztellerstreuer	32.074,00 €
• Dreiseitenkipper Saris	7.080,50 €
• Erdbauschaufel Radlader CAT 907	2.296,70 €
• Frontsichel-Aufsitzmäher	27.352,34 €
• Spiel-, Sportgeräte	13.176,13 €
• Trägeregestell Salz- und Flüssigkeitsbehälter	4.872,00 €
• RFID Workstation	13.351,60 €
• Chemie- und Kraftstofflager-Set	3.186,85 €
• Serverschrank	5.148,52 €

• Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.365,03 €
• Handfunkgeräte inkl. Zubehör	5.333,01 €
• Hardware	4.772,70 €
• Server	13.999,98 €
• Gefahrstoffschränke	4.707,66 €
• Hochdruckreiniger	6.765,38 €
• geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	2.844.646,06 €
• Nachzahlung Anteile UTG mbH	545,77 €
• Anteilige Rücklagen KVV	36.344,06 €
• Spiegelung SSV	291.097,52 €
• Korrektur zur Eröffnungsbilanz	18,42 € +3.614.981,78 €

Minderungen ergaben sich durch

• Auslaufen Lizenzen	3,00
• Umbuchung ins UV	213.253,55 €
• Vermögenszuordnung	25.042,55 €
• Abbruch	1,00 €
• Einbringung ins SSV Fischerwiek	3.411,06 €
• Einbringung ins SSV Historische Altstadt	886,63 €
• Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	9,00 €
• Aufwandsanteile Anlagen im Bau	89.887,69 €
• Spiegelung SSV	140.228,16 €
• Korrektur zur Eröffnungsbilanz	1,00 €
• Abschreibungen	2.564.428,69 € -3.037.152,33 €

Die Entwicklung der geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau per 31.12.2020 stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2019	Zugang	Aktivierung	31.12.2020
	- in EUR -			
Datenverarbeitung-Software	1.368,50	0,00	1.368,50	0,00
Brunnenbau/ Bewässerung				
Rasensportplatz	0,00	22.000,00	0,00	22.000,00
Motorrad- und Radanlehner	0,00	991,80	0,00	991,80

Bezeichnung	31.12.2019	Zugang	Aktivierung	31.12.2020
	- in EUR -			
Park Bänke	0,00	2.018,40	0,00	2.018,40
Lizenz MS Server 2012 Standard R2	428,40	0,00	428,40	0,00
Lizenz MS Server 2012 Standard R2	428,40	0,00	428,40	0,00
Federwippe Delfin	496,95	0,00	0,00	496,95
Beintrainer	0,00	6.378,06	6.378,06	0,00
Ganzkörpertrainer	0,00	5.771,16	5.771,16	0,00
Rückentrainer	0,00	4.581,16	4.581,16	0,00
Armfahrrad	0,00	4.083,40	4.083,40	0,00
Rider	0,00	4.066,88	4.066,88	0,00
Oberkörpertrainer-Ziehen	0,00	4.838,28	4.838,28	0,00
Standortschild	0,00	1.866,62	1.866,62	0,00
Zweierschaukel	0,00	1.116,88	0,00	1.116,88
Premiumwippe	0,00	804,96	0,00	804,96
Klettergerüst	0,00	4.024,27	0,00	4.024,27
3509 / 14 / 34 / 8	0,00	113,68	113,68	0,00
3509 / 14 / 35 / 2	0,00	113,68	113,68	0,00
Wohnpark Wilhelmstraße	287.252,10	4.263,93	0,00	291.516,03
3509 / 19 / 73 / 3	0,00	1.005,72	1.005,72	0,00
3509 / 11 / 15 / 8	579,47	0,00	579,47	0,00
Neugestaltung Erdreihenwahlgrabfeld	5.920,25	0,00	0,00	5.920,25
Kriegsgräber Alter Friedhof	629,28	44.010,68	44.639,96	0,00
Gertrudenskapelle	0,00	7.141,82	7.141,82	0,00
Sanierung Sportforum	0,00	197,09	197,09	0,00
Sanierung technisches Rathaus	61.785,72	0,00	0,00	61.785,72
Tierpark	219.972,95	4.835,38	0,00	224.808,33
Sport- und Gemeindezentrum Hohendorf	27.075,77	5.867,76	0,00	32.943,53
Neubau Empfangsgebäude/	2.848,86	0,00	0,00	2.848,86

Bezeichnung	31.12.2019	Zugang	Aktivierung	31.12.2020
	- in EUR -			
Funktionsgebäude				
Feuerwehr Wolgast	0,00	13.364,46	0,00	13.364,46
Schulcampus	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00
Puschkinstraße	0,00	5.739,40	0,00	5.739,40
Am Fischmarkt 6. BA Wasserstraße und Dreilindengrund inkl. Schwarzer Weg	105.951,92	1.671.844,15	0,00	1.777.796,07
Ausbau Straße Am Speicher	5.916,56	0,00	0,00	5.916,56
Uferbefestigung	2.456,52	26.151,04	0,00	28.607,56
Seilergasse	30.643,75	264.407,79	277.860,63	0,00
Löschwasserbehälter	0,00	82.977,40	82.977,40	0,00
Baustraße (35 bis 45)	0,00	94.408,55	94.408,55	0,00
Gehweg Fritz-Reuter-Straße 2. + 3. BA	0,00	107.880,05	101.255,88	0,00
Am Fischmarkt 5. BA	790.355,38	0,00	724.282,77	0,00
Ausbau Goethe-Straße	0,00	72.272,07	72.272,07	0,00
Hermannstraße	0,00	360.509,54	0,00	360.509,54
Summe	1.256.858,68	2.844.646,06	1.440.659,58	2.858.209,57

Der Anteil an nicht planmäßig abschreibbarem Anlagevermögen beträgt 55.811.079,89 € (56.366.077,70 €). Dies entspricht 82,23 % (81,70 %) des Eigenkapitals.

Reinvestitionsquote

106,52 %

$$\text{Reinvestitionsquote} = \frac{\text{Auszahlungen für Anlagevermögen}}{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen}} * 100$$

Damit das Vermögen einer Kommune erhalten bleibt, ist ein Wert von 100 % anzustreben und beschreibt den langfristigen Substanzverlust bei Werte unter 100 % bzw. unter Berücksichtigung der Preisentwicklung und Neuaufbau bei über 100 %.

Sehr hohe Werte von weit über 100 % führen zu erhöhten Abschreibungen in der Zukunft.

Es handelt sich um einen jahresbezogenen Wert.

Der Mittelwert in den Landkreisen und großen Städten in M-V lag in 2020 bei 179,54 %.

Anlagenveränderungsquote

93,56 %

$$\text{Anlagenveränderungsquote} = \frac{\text{Anlagevermögen zum Jahresabschluss}}{\text{Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz}} * 100$$

Der Substanzverlust (unter 100 %) bzw. die Substanzmehrung (über 100%) unter Berücksichtigung der Reinvestitionen gegenüber der erstmaligen Feststellung der Werte zum Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz in Höhe von 113.384.763,34 € wird hier ausgewiesen. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass zwischenzeitlich aufgrund von gesetzlichen Neuregelungen Ausbuchungen von bislang im Anlagevermögen dargestellten geringwertigen Vermögensgegenständen (bewegliche Gegenstände) zu verzeichnen waren.

Die Sonderposten zum Anlagevermögen veränderten sich im Zeitraum seit der Eröffnungsbilanz von 30.081.065,26 € auf nunmehr 24.712.293,72 € und sanken damit um 5.368.771,54 €, mithin 17,85 %. Es zeigt sich eine analoge Entwicklung, die auf gleichmäßige Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen hinweist, sodass Investitionen insbesondere aus Sonderposten finanziert wurden.

Infrastrukturquote

28,75 %

(29,48 %)

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Infrastrukturquote zeigt, wie viel des Gesamtvermögens in der Infrastruktur gebunden ist. Die Kennzahl gibt Hinweise auf etwaige Belastungen (Folgeaufwendungen), die aus der Infrastruktur resultieren.

Sonderpostenintensität (Brutto-Sonderpostenquote)

23,30 %

(23,40 %)

$$\text{Sonderpostenintensität} = \frac{\text{Sonderposten zum Anlagevermögen}}{\text{Anlagevermögen}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, wie hoch der Anteil der geförderten Maßnahmen am Anlagevermögen ist.
Die Auflösung der Sonderposten führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes.

Die *Veränderung* in Höhe von 25.451,26 €
(-355.767,60 €) von 24.686.842,46 € auf nunmehr 24.712.293,72 € resultiert aus

Zugängen für

- Städtebauförderung Flurstück 24-70/3 1.663,22 €
- Fördermittel Defibrillator 2.168,38 €
- Spende Spielgeräte 24-WE-Block Zieseblick Hohendorf 815,15 €
- unentgeltliche Übertragung Flurstück 18-114/15 476,00 €
- Fördermittel RFID Workstation 10.013,70 €
- Straßenbaubeiträge Zieseblick OT Hohendorf 634,56 €
- Straßenbaubeiträge Hohendorfer Chaussee 736,86 €
- Anzahlungen auf Sonderposten 1.192.284,98 € +1.208.792,85 €

Minderungen erfolgten durch

- Ertragsanteil Anzahlungen auf Sonderposten 45.106,71 €
- Auflösungen 1.138.234,88 € -1.183.341,59 €

Die Entwicklung der Anzahlungen auf Sonderposten per 31.12.2020 stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2019	Zugang	Passivierung	31.12.2020
	- in EUR -			
FM Bund Hermannstraße	0,00	141.685,27	0,00	141.685,27
FM Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	40.138,70	0,00	40.138,70	0,00
Zuwendungen BP 22 Wohnpark Wilhelmstraße	18.469,94	0,00	0,00	18.469,94
Pauschaler Ausgleich Straßenbaubeiträge	0,00	75.343,67	0,00	75.343,67
Anzahlungen auf SoPo Am Fischmarkt 6. BA	0,00	833.570,77	0,00	833.570,77
Anz. auf SoPo vom Land Am Fischmarkt 5. BA	539.562,71	0,00	494.456,00	0,00

Bezeichnung	31.12.2019	Zugang	Passivierung	31.12.2020
	- in EUR -			
FM Land Hermannstraße	0,00	141.685,27	0,00	141.685,27
Summe	598.171,35	1.192.284,98	534.594,70	1.210.754,92

Rückstellungsquote **2,72 %** (2,79 %)

$$\text{Rückstellungsquote} = \frac{\text{Rückstellungen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Rückstellungen verringerten sich in 2020 von 3.017.506,80 € um 30.114,77 € auf nunmehr 2.987.392,03 €. Sie umfassen die Pensions- und Beihilferückstellungen (davon amtsumlagefähig: 1.644.559,31 €)

Den Pensions- und Beihilferückstellungen stehen unter den Finanzanlagen ausgewiesene Rücklagen bei der Versorgungskasse in Höhe von 1.398.781,99 € (1.362.437,93 €) gegenüber.

Die Nettobelastung aus den Rückstellungen entwickelte sich damit von 1.655.068,87 € aus dem Jahresabschluss 2019 auf nunmehr 1.588.610,04 € (-66.458,83 €).

Abzüglich der amtsumlagefähigen Beträge errechnet sich eine Belastung der Stadt Wolgast in Höhe von 714.080,21 € (749.580,69 €).

Forderungsquote **2,01 %** (1,26 %)

$$\text{Forderungsquote} = \frac{\text{Forderungen vor Wertberichtigung}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Forderungsquote zeigt auf, wie hoch sich die ausstehenden Forderungen im Verhältnis zur Gesamtbilanz auswirken. Da der Forderungsbestand stets mit Ausfallrisiken behaftet ist, ist dieser Wert im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wert zu betrachten.

Der Gesamtbestand der Forderungen vor Wertberichtigung (ohne Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand) erhöhte sich um 838.356,91 € (+49.898,18 €) auf nunmehr 2.201.474,21 € (1.363.117,30 €).

Durchschnittlicher Wertberichtigungssatz

24,36 %

(42,06 %)

$$x = \frac{\text{Summe aller Wertberichtigungen}}{\text{Nominalwert aller Forderungen}} * 100$$

Die Kennzahl zeigt, in welcher Höhe die bestehenden Forderungen wertberichtigt wurden und gibt damit auch einen Aufschluss über die Zahlungsmoral der Schuldner als auch einen Anhaltspunkt für die Arbeit des Mahn- und Vollstreckungswesens der Stadt.

Wertberichtigungen wurden in einem Umfang von 536.270,41 € (535.015,98 €) vorgenommen. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2019 stieg der Wert um 1.254,43 € (-23.650,20 €).

Neue Wertberichtigungen wurden in Höhe von 34.980,01 € (16.356,23 €) gebildet. Einzahlungen auf wertberichtigte Forderungen erfolgten in Höhe von 12.187,46 € (23.433,16 €). Abgänge u. a. aufgrund von unbefristeten Niederschlagungen wurden in Höhe von 26.760,94 € (50.780,58 €) vorgenommen, davon auf bereits wertberichtigte Forderungen 21.538,12 € (16.498,11 €).

Laut Bewertungsrichtlinie werden alle Forderungen, die älter als 3 Jahre sind einzelwertberichtigt. Gleichwohl wird die Eintreibung weiter verfolgt. Damit erfolgt eine vertretbare Risikoeinschätzung.

Verschuldungsgrad

18,72 %

(13,77 %)

Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis der Netto-Gesamtverbindlichkeiten zum Eigenkapital an. Da Rückstellungen, insbesondere Pensionsrückstellungen, lediglich ein bestimmtes Risiko einer Zahlung abbilden, wurden diese bei der Berechnung des Verschuldungsgrades nicht berücksichtigt.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100$$

Ein Verschuldungsgrad von 100% bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100% heißt hingegen, dass die Stadt mehr Schulden hat, als sie Eigenkapital besitzt.

Kommunale Vergleichswerte liegen noch nicht vor. Ziel sollte es jedoch sein, den Verschuldungsgrad so niedrig wie möglich zu halten.

Pro-Kopf-Verschuldung

1.073,25 €/ EW (799,79 €/ EW)

Die Pro-Kopf-Verschuldung war bereits für kommunale Vergleiche zu Zeiten der Kameralistik eine wichtige Kennzahl, bezog sich dort allerdings lediglich auf die Investitionskredite.

Laut Bericht des Landesrechnungshofes 2020 liegen die Daten für die Gesamtverschuldung der Kommunen (inkl. kreisfreie Städte, Ämter und Landkreise) vor. Diese berücksichtigt sämtliche Verbindlichkeiten, auch die der ausgegliederten Unternehmen, die u. a. im Rahmen des Gesamtabschlusses zukünftig einzubeziehen sind.

Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung in M-V betrug demnach in 2020: 1.235 €/ EW (Flächenländer Ost: 865 €, finanzschwache Flächenländer West: 2.369 €).

Für 2020 liegen seit 2017 keine gemeindegrößenbezogenen Werte vor. Der Rückgang betrug jedoch durchschnittlich 2,83 % in diesem Zeitraum durch entsprechende Tilgungen.

Die Kommunen in M-V weisen damit die höchste Verschuldung aller Kommunen der Flächenländer Ost aus. Dabei ist allerdings heraus zu heben, dass insbesondere bei den kreisfreien Städten und Landkreisen weit überdurchschnittliche Schuldenbelastungen vorliegen und es für den kreisangehörigen Raum noch keine eigenständigen Vergleichswerte hierzu gibt.

Die **aufgenommenen Investitionskredite** der Stadt belaufen sich auf eine Restvaluta in Höhe von 7.268.830,96 € (8.306.096,87 €). Sie verringerten sich in der Höhe der planmäßigen Tilgungen von 1.037.265,91 €. Der Pro-Kopf-Wert beläuft sich demnach auf **613,92 €** (699,23 €).

Die Stadt Wolgast hält außerhalb ihres Kernhaushaltes Anteile an folgenden Gesellschaften:

- Wolgaster Wohnungsgesellschaft mbH (100 %),
- Gemeinnützige Regionalgesellschaft Usedom-Peene mbH (100 %),
- Wärmeversorgung Wolgast GmbH (49 %),
- Innovative Energien GmbH (25,1 %),

deren anteilige Verbindlichkeiten laut Jahresabschluss 2020 in Höhe von insgesamt 46.366.376,62 € (50.206.466,46 €) aufgrund der Höhe der Beteiligung zuzurechnen sind. Es errechnet sich ein Pro-Kopf-Wert von **3.916,08 €/ EW** (4.226,49 €/ EW).

Die Stadt ist des Weiteren an Unternehmen (Gemeinnützige Regionalgesellschaft mbH, Gasversorgung Vorpommern GmbH) sowie an Zweckverbänden (Kommunaler Anteilseignerverband

Ostseeküste der E.DIS AG, Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Festland Wolgast) beteiligt, deren Verbindlichkeiten aufgrund der Höhe der Beteiligung aber auch durch die Vielzahl der Beteiligten Kommunen und der differenzierten Gewichtung der zuzuordnenden Anteile hier nicht unmittelbar zurechenbar sind.

Gemeinsam mit den Verbindlichkeiten der beteiligten Unternehmen sind **4.989,33 €/ EW** (5.026,28 €) **als Gesamtverschuldung** in Vergleich zu setzen.

Der Wert ist als weit überdurchschnittlich zu bezeichnen.

Kreditquote **6,63 %** (7,67 %)

$$\text{Kreditquote} = \frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Kreditquote ist ein Indikator für den Grad der Verschuldung aus Investitionskrediten.

Der LRH stellte in den Landkreisen und großen Städten einen Mittelwert von 18,24 % in 2020 für 2019. Hierbei bleiben jedoch die Kreditaufnahmen beim Landesförderinstitut und weiteren öffentlichen Stellen unberücksichtigt (lediglich Bilanzpositionen B 4.2 und B 4.3).

Bezogen auf diese Bilanzpositionen beträgt der Verschuldungsgrad der Stadt 16,38 %.

Durchschnittliche Schuldentilgungsdauer **7,01 Jahre** (7,91 Jahre)

$$x = \frac{\text{Investitionskredite}}{\text{Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten}}$$

Die Tilgungsdauer zeigt den Zeitraum an, der bei gleichmäßiger Tilgung zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten benötigt würde, soweit keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen werden.

Bei hier vorliegenden Annuitätendarlehen beschleunigt sich der Abbau durch eingesparte Zinsen.

Bei Ablauf einer Zinsvereinbarung können niedrigere Zinsen und dafür ggf. auch höhere Tilgungsraten vereinbart werden.

Anteil des Kapitaldienstes (Zins und Tilgung) pro Einwohner 105,89 €/ EW (112,50 €/ EW)

$$x = \frac{\text{Kapitaldienst (Zins und Tilgung)}}{\text{Einwohner}}$$

Durchschnittlich belief sich der Kapitaldienst in M-V 2017 auf 147,40 €/ EW. Eine Aktualisierung für 2020 liegt nicht vor. Die Tilgungssumme aller Kommunen im Land ist jedoch gegenüber 2017 unverändert.

In 2020 belaufen sich die Zahlungen für Zinsen und Tilgungen auf insgesamt 1.253.794,26 € (1.336.413,21 €).

Der Kapitaldienst belastet die Finanz- und Ertragslage der Stadt mit 5,64 % (6,37 %) der laufenden Auszahlungen, tragen aber insbesondere aufgrund der höheren Tilgung zu einem schnelleren Abbau der Verschuldung bei.

Die Kreditzinsen belasten die Aufwendungen mit 0,87 % (1,15 %) (Zinsaufwandsquote).

Kassenkredite	pro Einwohner:	325,14 €	(59,87 €)
	nominal:	3.849.706,28 €	(711.212,25 €)

Neben der Gesamtverschuldung stellt der LRH in seinem Bericht einen Vergleich zu den durchschnittlichen Kassenkrediten der Kommunen (inkl. kreisfreie Städte, Ämter und Landkreisen) auf, nach dem diese in MV pro Kopf 2020: 187 € (Flächenländer Ost: 153 €, finanzschwache Flächenländer West: 511 €) betragen.

Es kam im landesweiten Durchschnitt zu einer deutlichen Absenkung der Volumina aufgrund erhöhter Überschüsse in etlichen Kommunen.

Die Kassenkredite sind auf der amtsangehörigen Ebene mit den Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse zu vergleichen.

Der genehmigte Kassenkreditrahmen der Stadt in Höhe von 7.240.000 € wurde damit nicht überschritten.

Zinsen für Kassenkredite mussten nicht aufgebracht werden.

Feststellung:

- Obwohl sich die Stadt Wolgast im Kassenkredit befindet sind keine Zinsen für Kassenkredite ersichtlich. Diese wurden stattdessen unter den Bankgebühren verbucht (5.068,55 €) und über die Amtsumlage abgerechnet. Kassenkreditzinsen sind jedoch verursachungsgerecht der jeweiligen Gemeinde zuzurechnen. Darüber hinaus wären fiktiv Haben-Zinsen für die Gemeinden, die einen positiven Liquiditätsbestand haben, zu berechnen. Dies ist automatisiert über das System möglich.

Auskunftsgemäß ist eine verursachungsgerechte Buchung der Kassenkreditzinsen mit dem Jahresabschluss 2023 vorgesehen. **(F)**

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

3,51 % (0,66 %)

$$x = \frac{\text{Verbindlichkeiten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Hier wird das Verhältnis der Kassenkredite zur Finanzierung des laufenden Haushaltes zur Bilanzsumme ausgewiesen.

Bürgschaften wurden nicht ausgereicht.

Durchschnittlich wurden in M-V in 2020 1.370 € pro Einwohner verbürgt.

Durchlaufende Gelder

In der Bilanz werden Forderungen aus Verwahr- und Vorschussgeldern in Höhe von 16.503,87 € (42.251,08 €) ausgewiesen. Diese beziehen sich auf folgende Sachverhalte:

Konto	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	+ / -
		- in EUR -		
17910000	Vorschussgelder	578,83	80,00	-498,83
17910001	Vorschüsse	100,00	12.248,27	12.148,27
17911000	Vorschussgelder	4.984,80	2.872,80	-2.112,00
17920000	Ungeklärte	33.717,21	0,00	-33.717,21
	Zahlungsvorgänge			
17920001	Ungeklärte	0,00	91,57	91,57
	Zahlungsvorgänge AA 902			

Konto	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	+ / -
		- in EUR -		
17932100	Forderungen aus Umsatzsteuerabrechnung	2.836,51	990,43	-1.846,08
17934100	Vorsteuer im Folgejahr abziehbar - Ktotyp SO	33,73	220,80	187,07
Summe		42.251,08	16.503,87	-25.747,21

Entsprechend werden auf der Passivseite Verbindlichkeiten aus Verwahr- und treuhänderischen Geldern in Höhe von 406.963,45 € (399.576,42 €) dargestellt. Diese beziehen sich auf folgende Bereiche:

Konto	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	+ / -
		- in EUR -		
37921000	Kautionen (WV)	2.909,52	2.342,60	-566,92
37910002	Treuhänderische Gelder - für Kfz Um- und Abmeldungen	289,60	252,90	-36,70
37910009	Amtshilfeersuchen	730,76	1.599,14	868,38
37910018	Treuhänd. Gelder - WoWi Immo Fischerstraße 18, VE 313	19.682,31	19.017,54	-664,77
37910022	Sicherheitseinbehalte Kasse	10.036,60	61.048,11	51.011,51
37910050	Wohngeld	2.832,99	2.640,99	-192,00
37911000	Treuhänderische Gelder für Abführ. Ausgleichsbeträge an die BauBeCon	2.112,00	152,10	-1.959,90
37920016	Kautionen für Schlüssel EGZ	1.555,34	1.555,34	0,00
37920019	Kaution f. Schlüssel Poller	60,00	0,00	-60,00
37930000	Inanspruchnahme von Bürgschaften	122.328,20	64.147,60	-58.180,60
37950000	ungeklärte Zahlungsvorgänge	57,77	1.007,94	950,17
37950001	ungeklärte Zahlungsvorgänge AA 901	170.161,62	4.118,79	-166.042,83
37951000	ungeklärte Zahlungseingänge aus Wohnungsverwaltung	0,00	181.265,19	181.265,19

Konto	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	+ / -
		- in EUR -		
37962100	Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuerabrechnung	308,85	308,85	0,00
37971000	Lohnsteuer	64.721,97	66.966,36	2.244,39
37991000	Spenden vor Annahme nach § 44 Absatz 4 KV M-V	1.788,89	500,00	-1.288,89
37621000	Sonstige Verbindlichkeiten ggü. Mitarbeitern (Kasse)	0,00	40,00	40,00
Summe		399.576,42	406.963,45	7.387,03

Die Veränderung der durchlaufenden Gelder in der Bilanz stimmt nicht mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen in der Finanzrechnung überein. Es errechnet sich eine Differenz in Höhe von 411,85 €, die aus der Abrechnung der Umsatzsteuer für den BgA Weidehof resultiert. Im Rahmen der Umsatzsteuerabrechnung kann es zu Differenzen im Bereich der durchlaufenden Gelder kommen, insbesondere dann, wenn Rechnungslegung und Zahlung auseinanderfallen. Diese Differenzen werden nicht weiter beanstandet.

<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	Aktive	23.974,05 €	(24.886,63 €)
	Passive	1.419.054,68 €	(1.338.430,53 €)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Wesentlichen zur Abgrenzung der Beamtenbesoldung für den Januar 2021 gebildet.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich insbesondere aus der Abgrenzung der Grabnutzungsentgelte.

Von der Übergangsregelung des § 63 i. V. m. § 36 Absatz 1 GemHVO-Doppik bereits die Bildung von Rechnungsabgrenzung bis zu 1.000 € pro Abgrenzung zu unterlassen, wurde Gebrauch gemacht. Laut Bewertungsrichtlinie entfällt danach die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten bis zu einem Betrag von 300,00 € brutto. Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsentgelte werden hingegen immer gebildet.

Prognose

Die Vermögenslage konnte insgesamt stabil gehalten werden. Trotz des hohen Kassenkredits besteht keine Gefahr der bilanziellen Überschuldung.

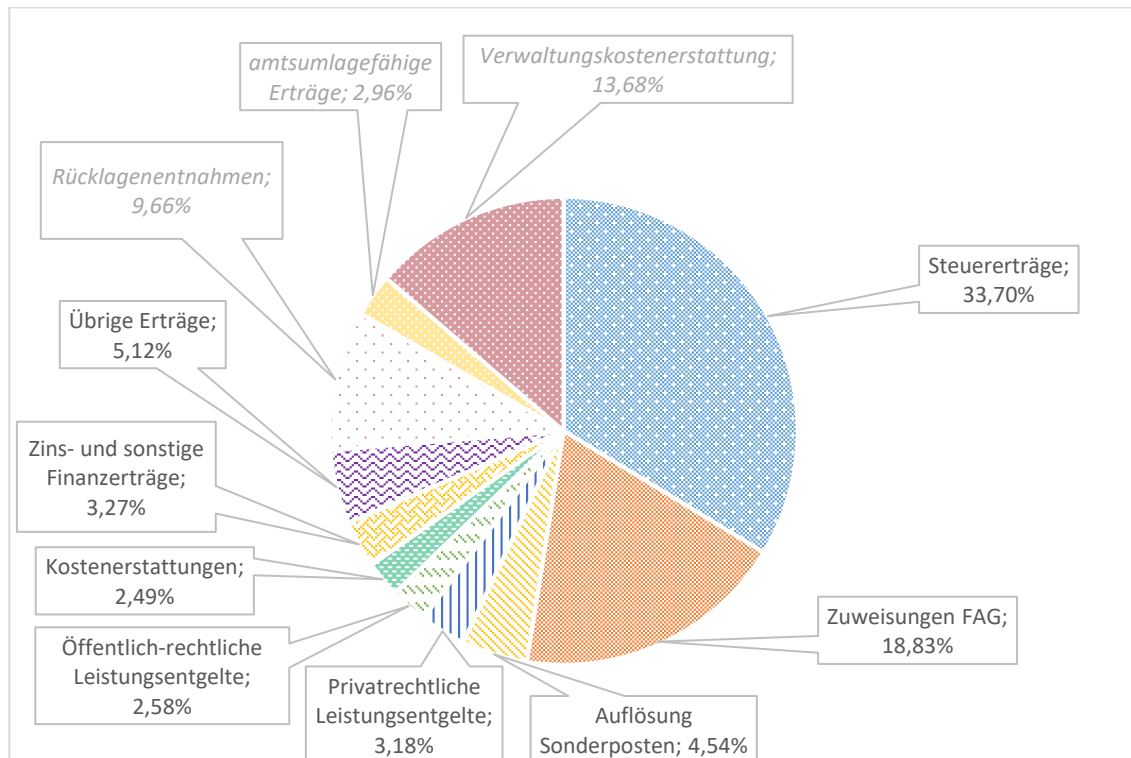
Risiken bestehen lediglich aufgrund des weiterhin sehr hohen Anteils an nicht abschreibungsfähigem Anlagevermögen am Eigenkapital. Dieser ist in 2020 gar angestiegen und sollte in Folgejahren zwingend gesenkt werden.

4.2 Ertragslage

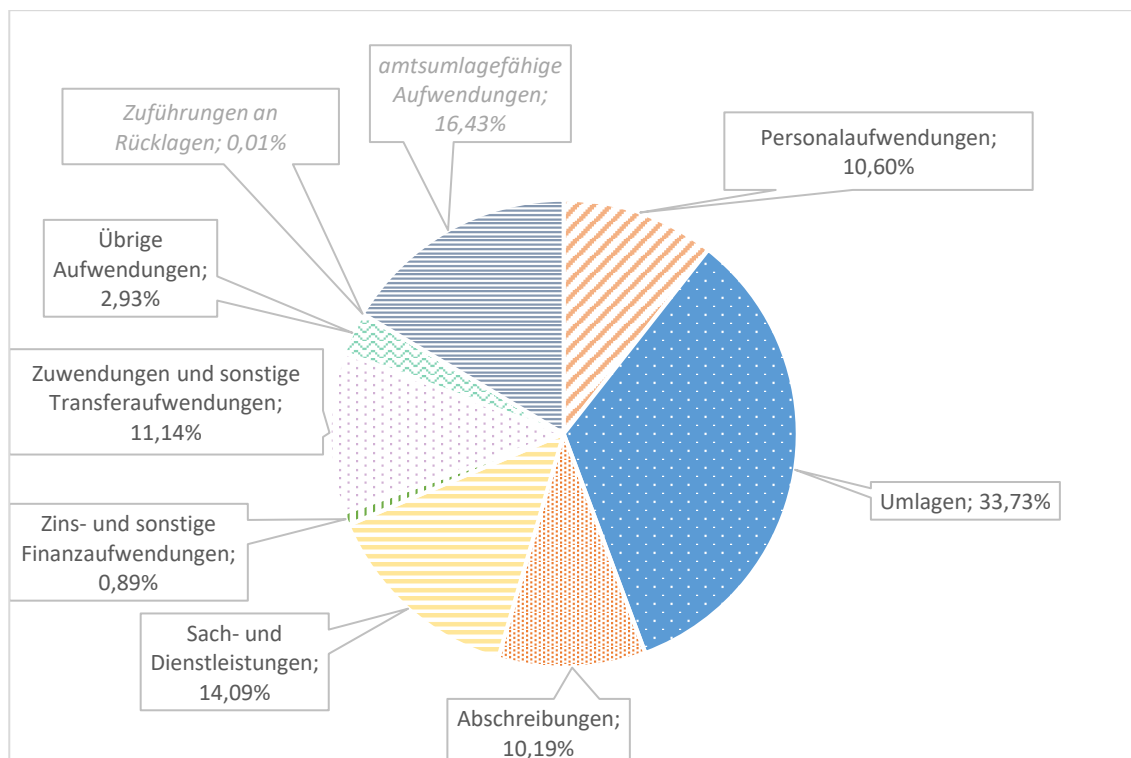
Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis 2020		Gesamtermächtigungen 2020		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	8.361.718,86	37,3	9.116.860,00	34,4	-755.141,14
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transfererträge	7.015.654,66	31,3	7.201.770,00	27,1	-186.115,34
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.429.122,90	6,4	1.387.180,00	5,2	41.942,90
Kostenerstattungen und -umlagen	4.011.881,29	17,9	4.565.270,00	17,2	-553.388,71
Zins- und sonstige Finanzerträge	810.258,37	3,6	852.650,00	3,2	0,00
Übrige Erträge	787.683,97	3,5	3.416.880,00	12,9	-2.629.196,03
Summe der Erträge	22.416.320,05	100,0	26.540.610,00	100,0	-4.081.898,32
Personalaufwendungen	5.994.374,38	26,7	6.648.610,00	25,1	-654.235,62
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.496.848,42	15,6	5.465.381,43	20,6	-1.968.533,01
Abschreibungen	2.564.428,69	11,4	2.332.330,00	8,8	232.098,69
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	11.133.238,11	49,7	11.960.150,00	45,1	-826.911,89
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	219.963,02	1,0	230.660,00	0,9	-10.696,98
Übrige Aufwendungen	1.402.396,98	6,3	2.963.848,58	11,2	-1.561.451,60
Summe der Aufwendungen	24.811.249,60	110,7	29.600.980,01	111,7	-4.789.730,41
Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)	-2.394.929,55	-10,7	-3.060.370,01	-11,5	707.832,09
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	23.673,59	0,1	-1.370,00	0,0	25.043,59
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	509.651,00	2,3	570.640,00	2,2	-60.989,00
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	1.861.604,96	8,3	0,00	0,0	1.861.604,96
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	0,00	0,0	-2.491.100,01	-9,3	2.533.491,64

Die Struktur der Erträge stellt sich wie folgt dar:



Die Struktur der Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:



Gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der als Ergebnisvortrag verbuchte Fehlbetrag aus Vorjahren belief sich auf -1.493.296,28 €.

Planmäßig wurde mit einem Jahresergebnis in Höhe von -2.213.440,00 € (-330.860 €) gerechnet. Hinzu kamen Übertragungen von Aufwandsermächtigungen aus Haushaltsvorjahren in Höhe von 277.660,01 €. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen sowie Inanspruchnahmen der ein- bzw. gegenseitigen Deckungsfähigkeit ergaben sich nicht.

Der Haushaltsausgleich wurde somit **planmäßig nicht erreicht**.

Im Jahresergebnis wurden -2.394.929,55 € (-1.856.265,30 €) vor Rücklagenentnahme ausgewiesen. Den Rücklagen aus investiv gebundenen Zuweisungen sowie der Finanzausgleichsrücklage wurden 509.651,00 € bzw. 1.861.604,96 € zur Ergebnisverbesserung entnommen. Des Weiteren erfolgte die Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage gemäß § 18 Absatz 1 GemHVO-Doppik in Höhe von 25.042,55 €. Darüber hinaus waren zweckgebundenen Kapitalrücklage für den Entschädigungsfonds 1.368,96 € zuzuführen.

Insgesamt konnte so das Jahresergebnis ausgeglichen werden (-454.749,77 €).

Zusammen mit dem Ergebnisvortrag beläuft sich der **Gesamtfehlbetrag unverändert auf -1.493.296,28 €**.

Damit ist die Ergebnisrechnung ebenfalls **nicht ausgeglichen**.

Die Ergebnisverbesserung vor Rücklagenentnahme beläuft sich auf 665.440,46 € (-402.259,78 €).

Zu diesem Ergebnis haben insbesondere Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen in Höhe von 619.053,33 €, der Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 1.968.533,01 €, der Zuwendungen und Umlagen in Höhe von 826.911,89 € sowie der sonstigen laufenden Aufwendungen in Höhe von 1.561.451,60 € geführt. Diese wurden im Wesentlichen durch Mindererträge aus Steuern in Höhe von 755.141,14 €, Kostenerstattungen in Höhe von 553.388,71 € und der Veräußerung von Grundstücken in Höhe von 2.560.252,34 € zum Teil relativiert.

Die Ergebnisrechnung der Stadt Wolgast, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Am Peenestrom gemäß § 148 KV M-V, beinhaltet sowohl Erträge und Aufwendungen, welche die Berechnung der Amtsumlage des Amtes Am Peenestrom betreffen, als auch ausschließlich der Stadt zuzurechnende Beträge. Der unmittelbare Vergleich mit anderen Städten dieser Größenordnung ist damit erschwert, ebenso können Vergleiche zu anderen Ämtern mit herkömmlicher Struktur nur erschwert gezogen werden. Daher sind für eine ordnungsgemäße Analyse die amtsumlagefähigen Erträge und Aufwendungen herauszurechnen. Es ergeben sich demnach folgende Nettowerte:

	Ergebnis 2020		Gesamtermächtigungen 2020		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	8.361.718,86	45,7	9.116.860,00	34,4	-755.141,14
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranfererträge	7.015.654,66	38,4	7.201.770,00	27,1	-186.115,34
<i>amtsumlagefähige Auflösung der Sonderposten</i>	-12.620,76	-0,1			
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.429.122,90	7,8	1.387.180,00	5,2	41.942,90
Kostenerstattungen und -umlagen	4.011.881,29	21,9	4.565.270,00	17,2	-553.388,71
<i>Verwaltungskostenerstattung vom Amt</i>	-3.394.920,91	-18,6			
Zins- und sonstige Finanzerträge	810.258,37	4,4	852.650,00	3,2	-42.391,63
Übrige Erträge	787.683,97	4,3	3.416.880,00	12,9	-2.629.196,03
<i>sonstige amtsumlagefähige Erträge</i>	-722.758,99	-4,0			
Summe der Erträge	18.286.019,39	103,8	26.540.610,00	100,0	-4.124.289,95
Personalaufwendungen	5.994.374,38	32,8	6.648.610,00	25,1	-654.235,62
<i>amtsumlagefähige Personalaufwendungen</i>	-3.365.157,19	-18,4			
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.496.848,42	19,1	5.465.381,43	20,6	-1.968.533,01
Abschreibungen	2.564.428,69	14,0	2.332.330,00	8,8	232.098,69
<i>amtsumlagefähige Abschreibungen</i>	-36.262,12	-0,2			
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranferaufwendungen	11.133.238,11	60,9	11.960.150,00	45,1	-826.911,89
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	219.963,02	1,2	230.660,00	0,9	-10.696,98
Übrige Aufwendungen	1.402.396,98	7,7	2.963.848,58	11,2	-1.561.451,60
<i>sonstige amtsumlagefähige Aufwendungen</i>	-676.525,36	-3,7			
Summe der Aufwendungen	20.733.304,93	117,1	29.600.980,01	111,7	-4.789.730,41
Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)	-2.447.285,54	-13,9	-3.060.370,01	-11,5	665.440,46
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	23.673,59	0,1	-1.370,00	0,0	25.043,59
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	509.651,00	2,8	570.640,00	2,2	-60.989,00
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	1.861.604,96	10,2	0,00	0,0	1.861.604,96
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	-52.355,99	-0,8	-2.491.100,01	-9,3	2.491.100,01

Die folgenden **Kennzahlen** beziehen sich auf diese Nettowerte.

Steuerquote **44,12 %** (51,88 %)

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus Steuern bezieht, bezogen auf die Erträge der Gebietskörperschaft. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene vor allem Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage), der Grundsteuer sowie dem Stadtanteil an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer.

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Erträge aus Steuern}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Grundsätzlich gibt die Steuerquote Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den Erträgen ist. Sie verdeutlicht somit den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen. Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von externen Entwicklungen (z. B. von Finanzausgleichsmitteln).

Durchschnittlich finanzieren sich die Kommunen 2020 in MV mit 27,3 % ihrer Erträge aus Steuern, (Flächenländer Ost: 29,3, finanzschwache Flächenländer West: 37,4). Es war in 2020 ein pandemiebedingter Rückgang zu verzeichnen. Gewerbesteuerkompensationen flossen nicht in die Steuererträge mit ein.

Steuerertrag	nominal:	8.067.882,53 €	(9.010.963,10 €)
	pro Einwohner:	681,41 €	(758,96 €)

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuereinnahmen lagen in M-V in 2020 laut Bericht des Landesrechnungshofes bei 818 €, die der finanzschwachen Flächenländer West bei 1.163 € und der Flächenländer Ost durchschnittlich bei 844 €.

Die Steuerkraft der Stadt Wolgast liegt damit in 2020 unter dem Durchschnitt.

Die Stadt Wolgast hat 2020 224,94 € (232,82 €) pro Einwohner Einkommensteuern und 248,26 € (274,88 €) pro Einwohner Gewerbesteuern vereinnahmt.

Die Hebesätze für die Realsteuern lagen in 2020 bei folgenden Werten im Vergleich zu den Durchschnittswerten des kreisangehörigen Raums in M-V:

	Hebesätze lt. Haushaltssatzung der Gemeinde	Nivellierung 2020 auf Basis 2018	geschätzte Nivellierung 2024 auf Basis 2020 ab 2022
Grundsteuer A	320 v. H.	323 v. H.	334-335 v. H.
Grundsteuer B	450 v. H.	427 v. H.	433-435 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.	381 v. H.	384-386 v. H.

Die durch das FAG für 2020 festgesetzten Nivellierungssätze werden für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Kreis- und Amtsumlage zu Grunde gelegt und gelten auch noch für 2021.

Mit dem FAG 2024 werden voraussichtlich rückwirkend für 2022 neue Nivellierungshebesätze festgelegt. Nach gegenwärtiger Einschätzung, die sich auf die Daten des Jahres 2020 stützt, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Nivellierungshebesätze 2024 zum Steueraufkommen 2022 für die Grundsteuer A um 9 bis 12 Prozent Punkte, die Grundsteuer B um 6 bis 8 Prozentpunkte und Gewerbesteuer um 3 bis 5 Prozentpunkte erhöhen könnten.

Der Wert wurde differenziert für die kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen ermittelt.

Die Nivellierungshebesätze sind grundsätzlich als rechnerische Größe zu verstehen, die für die Gesamtermittlung der Finanzausgleichsmasse von Bedeutung ist. Lediglich für finanzschwache Kommunen kommen den Werten besondere Bedeutungen zu.

Um nach § 27 FAG M-V in 2023 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmung die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2020 liegen. Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse ist der Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen. Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2020 vom 13. August 2021 ergeben sich für die kreisangehörigen Gemeinden die nachfolgend dargestellten Durchschnittshebesätze nach Größenklassen:

Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden, die Gewerbesteuereinzahlungen sind dabei um die Gewerbesteuerumlage rechnerisch zu mindern.

Datengrundlage für eine Antragstellung in 2022 Für eine Antragstellung in 2022 für das Haushaltsjahr 2021 gilt nicht mehr die Übergangsbestimmung gemäß § 27 Absatz 6 Nummer 2 FAG M-V, wonach die Anträge auf Grundlage vorläufiger Daten gestellt werden können.

Unter Zugrundelegung der gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie eingeräumten Fristverlängerung sind mithin für die Antragstellung im Jahr 2022 mindestens die aufgestellten Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 und der festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 erforderlich.

Größenklasse	Grundsteuer A	+ 20 %- Punkte	Grundsteuer B	+ 20 %- Punkte	Gewerbsteuer	+ 20 %- Punkte
Unter 1.000 EW	329	349	386	406	339	359
1.000 – 3.000 EW	341	361	389	409	351	371
3.000 – 5.000 EW	332	352	391	411	343	363
5.000 – 10.000 EW	316	336	399	419	367	387
10.000 – 20.000 EW	333	353	388	408	361	381
Nivellierungssatz für Berechnung Umlagen/SZW	323		427		381	

Die absolute Höhe der Steuern ist allerdings auch abhängig von der Einkommens- und Gewerbestruktur einer Gemeinde sowie von der Bundesgesetzgebung zur Höhe der Steuern. Insbesondere zu den Grundsteuern wurden nunmehr neue gesetzliche Regelungen geschaffen, die nach mehrjähriger Übergangsfrist bis 2024 zu grundsätzlichen Neufestsetzungen führen werden. Damit wird die Vergleichbarkeit in Zukunft in der bisherigen Form nicht mehr gegeben sein. Die Ermittlung der neuen Grundlagen erfolgt während des Jahres 2022.

Zum Ausgleich pandemiebedingter Gewerbesteuer ausfälle wurden Kompensationsleistungen unter den Zuweisungen im Konto 4132 in Höhe von 998.767,00 € gewährt, die Bestandteil der künftig zu berechnenden Umlagen und Schlüsselzuweisungen sind, jedoch nicht unter den Steuererträgen ausgewiesen werden. Tatsächliche Gewerbesteuer mindereinnahmen entstanden nicht. Dieser Betrag wird sich nicht verstetigen.

Die Ergebnisrechnung schließt insgesamt mit einem Fehlbetrag. Zur Haushaltssicherung ist eine Anpassung mindestens an die Nivellierungshebesätze anzuraten.

Zusätzlich besteht ein negativer Saldo der laufenden Rechnung. Um die Möglichkeiten des § 27 FAG 2020 ausschöpfen zu können, ist die gesetzlich geforderte Anpassung der Hebesätze, ggf. auch mit einer Überschreitung von 20 % zwingend notwendig.

Die Stadt ist neben den Steuern auch von den Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) abhängig.

Zuweisungen aus FAG-Mitteln	nominal:	4.671.198,00 €	(3.320.252,66 €)
	pro Einwohner:	394,53 €	(279,51 €)
	Anteil an den Erträgen:	25,55 %	(19,11 %)

Durchschnittlich wurden im Land M-V 2020 laufende Zuweisungen in Höhe von 1.703 € pro Einwohner ausgereicht (finanzschwache Flächenländer Ost: 1.451 €, finanzschwache Flächenländer West: 1.542 €).

Darin enthalten sind auch Ausgleichszahlungen für gesetzlich übertragene Aufgaben an Ämter sowie diverse andere Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen die Stadt regelmäßig nicht profitieren kann.

Des Weiteren wurde seitens des LRH in 2020 und 2021 auch Gewerbesteuerkompensationen hier eingerechnet.

Die Übergangszuweisungen für übergemeindliche Aufgaben werden nur noch als investive Zahlungen gewährt und können der laufenden Rechnung zugewiesen werden. In den allgemeinen Schlüsselzuweisungen sind nunmehr Bedarfsansätze hierfür berücksichtigt, sodass zentrale Orte hier höhere einwohnergewichtete Sätze erhalten.

In 2020 sind mit der Überarbeitung und Neufassung des FAG 2020 60 %, nunmehr allerdings auf Basis neu ermittelter gemeindeindividueller Bedarfe und unter Berücksichtigung einer neu eingeführten Mindestfinanzausstattung von 90 % der unterhalb von 90 % der Durchschnittsfinanzkraft liegenden individuellen Finanzkraft festgesetzt worden. Hiervon profitiert ein Großteil der Kommunen.

Die noch immer verbleibende Lücke zwischen Aufwendungen und Erträgen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen muss grundsätzlich aus sonstigen Erträgen gedeckt werden.

Weitere wesentliche Erträge konnten aus Konzessionsabgaben in Höhe von 451.116,16 € (427.388,83 €) sowie Gewinnausschüttungen und Dividenden in Höhe von 788.334,83 € (856.055,89 €) erzielt werden. Darüber hinaus erhält die Stadt Erträge aus Zweitwohnungssteuern in Höhe von 23.914,81 € (23.215,56 €), die bei den Zuweisungen und Umlagen des FAG nicht einbezogen werden und so die Gemeinde zusätzlich stärken.

Aus der Wohnungsverwaltung wurde ein Fehlbetrag in Höhe von 29.370,80 € (+232.941,78 €) erwirtschaftet.

Trotz dieser zusätzlichen Erträge war ein Haushaltsausgleich nicht möglich gewesen. Sie konnten die Finanzierungslücke somit nicht decken.

<u>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</u>	nominal:	639.254,23 €	(671.800,64 €)
	pro Einwohner:	53,99 €	(56,55 €)
	Steigerung seit 2012:	-1,82 %	(3,17 %)

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden auf Grundlage von Satzungen bzw. Landesverordnungen erhoben und bilden die Kontengruppe 43 ohne Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen ab.

Im Bericht des Landesrechnungshofes wurde darauf aufmerksam gemacht, dass viele Kommunen die Entgelte in zu geringem Umfang erheben und in ihrer Entwicklung hinter den Verbraucherpreisen und auch der Entwicklung in den anderen neuen Bundesländern zurückblieben und sieht hier nicht gehobene Einnahmepotentiale.

Für 2020 liegen lediglich Gesamterträge pro Kopf aus der kommunalen Ebene in M-V in Höhe von 158 €, 176 € in den Flächenländern West und 195 € in den Flächenländern Ost vor. Eine Differenzierung nach Gemeindegrößenklasse ist nicht erfolgt. Die Steigerung der Verbraucherpreise betrug von 2012 bis 2020 ca. 8,7 %.

Der notwendigen Anpassung von Gebührensatzungen kommt damit eine besondere Bedeutung zu.

<u>Abschreibungen bezogen auf die Erträge</u>	14,02 %	(15,11 %)
--	----------------	------------------

<u>Aufwandsdeckungsgrad</u>	88,20 %	(90,35 %)
------------------------------------	----------------	------------------

$$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Summe der Erträge}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Die Kennzahl des Aufwandsdeckungsgrades bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 (oder leicht höher), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben.

Dieser Wert wird regelmäßig aufgrund der zu erwirtschaftenden Abschreibungen bei gleichzeitiger Ertragsschwäche und mangelnder Investitionskraft nicht zu erreichen sein, hier auch **nicht erreicht**.

Der Vergleich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast mit anderen ähnlich strukturierten Gemeinden im Prüfgebiet in 2012 zeigte auf, dass sich hier ein Großteil der Gemeinden nach o.g. zusätzlichen Erträgen bzw. sparsamer Aufgabenerfüllung durchschnittlich auf einen Wert zwischen 80 % und 90 % bewegte.

Die vom Landesrechnungshof untersuchten 12 großen Städte und Landkreise wiesen regelmäßig Werte um 100 % auf.

<u>Umlagendeckungsquote</u>	45,77 %	(41,63 %)
------------------------------------	----------------	------------------

$$\text{Umlagendeckungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Amtsumlage und Kreisumlage}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, in welcher Höhe die Umlage die laufenden Erträge bindet und damit die entsprechenden freien Mittel für die laufende Aufgabenerfüllung der Stadt.

Die Umlageverpflichtungen der Stadt Wolgast beliefen sich in 2020 auf 8.369.557,00 € (7.231.616,28 €), davon Kreisumlage 6.172.804,28 € (5.238.732,70 €) und Amtsumlage 2.196.752,72 € (1.992.883,58 €). Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von **706,89 €** (608,77 €) **pro Einwohner**.

Hinzu kommen der Schullastenausgleich in Höhe von 52.285,09 € (33.873,24 €), mithin 4,42 € (2,85 €) pro Einwohner, und die gesetzlich verpflichteten Wohnsitzgemeindeanteile für die Kinderbetreuung in Höhe von 1.556.450,77 € (1.498.408,31 €), mithin 131,46 € (126,14 €) pro Einwohner, sowie der durch die Stadt Wolgast zu tragende Zuschussbedarf der Schulen in Höhe von 1.134.693,21 € (787.648,53 €), mithin 95,84 € (66,31 €) pro Einwohner, die zu einer **Gesamtquote von 60,77 %** (54,99 %) führen und so noch Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten aus dem Ergebnis lassen.

Die Einflussmöglichkeiten auf die letztgenannten Umlagen sind nur sehr begrenzt über das Amt möglich.

Personalaufwandsquote

brutto 28,59 % (28,59 %)

netto 13,00 % (12,68 %)

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{gesamte Personalaufwendungen}}{\text{Gesamtaufwendungen}} * 100$$

In der Stadt Wolgast werden insgesamt 117 Mitarbeiter, davon 6 Beamte und 111 Arbeitnehmer, beschäftigt (113,700 VBE). Abzüglich der amtsumlagefähigen Mitarbeiter sind der Stadt Wolgast etwa 51,108 VBE zuzurechnen.

Die Personalaufwendungen spielen bei Gebietskörperschaften grundsätzlich eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus.

Je nach Größe und Struktur einer Stadt sind allerdings unterschiedliche Vergleichswerte für die Personalaufwandsquote heranzuziehen.

Der ausgewiesene Bruttobetrag bezieht sich auf den gesamten Personalbestand der Stadt Wolgast inklusive des amtsumlagefähigen Anteils sowie auf die Aufwendungen für Gremien und ehrenamtlich Tätige.

Der Nettowert bezieht sich hingegen lediglich auf die der Stadt Wolgast zuzuordnenden Aufwendungen.

Insgesamt wurden Personalaufwendungen in Höhe von 5.994.374,38 € (5.496.488,51 €) verausgabt. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 506,28 € (462,71 €) pro Einwohner.

Die lediglich der Stadt Wolgast zuzurechnenden Personalaufwendungen belaufen sich auf 2.694.471,28 € (2.437.212,74 €) bzw. 227,57 € (205,17 €) pro Einwohner.

Davon entfielen auf ehrenamtliche Tätigkeiten 74.190,00 € (85.648,33 €), mithin 6,27 € (7,21 €) pro Einwohner.

Durchschnittlich wurden in 2020 in MV 722 €/ EW, in den finanzschwachen Flächenländern West 845 €/EW und in den finanzschwachen Flächenländern Ost 876 €/ EW aufgewandt.

Hierbei wird allerdings nicht nach Ausgaben für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte sowie die konkrete Aufgabenstruktur unterschieden.

In 2019 entfiel auf das Amt Am Peenestrom mit allen Gemeinden insgesamt 385,03 € (412,38 €) pro Einwohner, bezogen auf die Mitarbeiter 374,33 € (402,80 €) pro Einwohner.

Sach- und Dienstleistungsquote **16,87 %** (17,55 %)

$$\text{Sach- und Dienstleistungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Der Anteil der Aufwendungen der Kontengruppe 52 umfasst u. a. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, Infrastruktur, Fahrzeuge, die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, Kosten für Strom, Wasser, Gas, usw., Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, etc.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf 3.496.848,42 € (3.374.120,33 €), mithin **295,34 €** (284,04 €) **pro Einwohner**.

Durchschnittlich wurden 2019 pro Einwohner 394 €, entsprechend 15,1 % der Aufwendungen in M-V verausgabt.

In der Größenklasse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden belief sich der Wert auf 244 €/ EW, wobei der Wert entsprechend der Einwohner zunahm von 224 €/ EW bei Gemeinden unter 500 Einwohner bis 279 €/ EW bei Gemeinden bis 20.000 Einwohner.

Eine Aktualisierung für 2020 lag nicht vor.

Abschreibungen bezogen auf die Aufwendungen **12,37 %** (13,65 %)

Abschreibungsquote **2,34 %** (2,42 %)

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Durchschnittliche Anlagenrestnutzungsdauer (brutto) **28,99 Jahre** (28,13 Jahre)

$$x = \frac{\text{Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}$$

Dieser Wert gibt die durchschnittliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens an. Er sollte grundsätzlich stabil gehalten werden, indem entstandene Abschreibungen im Anlagevermögen durch Neuinvestitionen ersetzt werden.

Abschreibungslastquote **44,39 %** (45,76 %)

$$\text{Abschreibungslastquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}} * 100$$

Die Quote zeigt auf, inwiefern sich die in der Vergangenheit erhaltenen Zuwendungen entlastend auf den Haushalt auswirken.

Freiwillige Leistungen

In 2020 ergaben sich folgende freiwillige Leistungen:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag	
		Ergebnisrechnung	Finanzrechnung
11100.41440000	Förderung Städtepartnerschaft	-4.437,76 €	-4.437,76 €
11100.44243000	Erstattung Jubiläen	-650,00 €	-650,00 €
11100.52420000	Essenskosten	4.470,42 €	4.495,15 €
11100.52490000	Veranstaltungen	1.377,96 €	1.849,96 €
11100.56140000	Betreuung der Bediensteten	1.403,60 €	1.403,60 €
11100.56420000	Mitgliedsbeiträge	15.568,54 €	15.568,54 €
11100.56920000	Verfügungsmittel	357,00 €	357,00 €
11100.56930000	Repräsentationen	1.366,11 €	1.301,11 €
11200.56420000	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	229,00 €	229,00 €
11300.56420000	Beitrag Zweckverband eGo M-V	11.004,00 €	11.004,00 €
11400.44130000	Einnahme Kaffeegehd	-461,40 €	-461,40 €

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag	
		Ergebnisrechnung	Finanzrechnung
11400.52420000	Bestückung Kaffeeautomat	1.032,80 €	1.032,80 €
11400.56320000	Abonnement OZ	909,60 €	909,60 €
11602.56420000	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	110,00 €	110,00 €
11801.56420000	Beitrag IDR e. V.	150,00 €	150,00 €
12200.54159000	Zuschuss Tiefhoffreunde e. V.	21.202,90 €	17.202,90 €
12200.56420000	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	297,50 €	297,50 €
12203.56420000	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	85,00 €	85,00 €
12600.50190000	Aufwandsentschädigungen Jugend-, Gerätewart	2.880,00 €	2.880,00 €
12600.50190000	Einsatzpauschale Feuerwehr	18.570,00 €	20.105,00 €
12600.52420000	Essenskosten	73,97 €	73,97 €
12600.56320000	Zeitschriften Freiwillige Feuerwehr	211,50 €	211,50 €
12600.56420000	Mitgliedschaft Feuerwehrförderverein	5.000,00 €	10.000,00 €
21101.52430000	Schülerbetreuung Grundschule	199,60 €	199,60 €
21101.52490000	Veranstaltungen Grundschule	187,54 €	185,91 €
21501.41442000	Förderung Schulausflug Regionale Schule Kosegarten	-597,20 €	-597,20 €
21501.52430000	Schülerbetreuung Regionale Schule Kosegarten	948,66 €	948,66 €
21501.52490000	Veranstaltungen Regionale Schule Kosegarten	1.038,02 €	1.036,38 €
21503.52430000	Schülerbetreuung Heberleinschule	1.416,77 €	1.416,77 €

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag	
		Ergebnisrechnung	Finanzrechnung
21503.52490000	Veranstaltungen Heberleinschule	2.377,04 €	2.375,40 €
21504.52490000	Veranstaltungen Großsporthalle	469,00 €	946,39 €
24300.54190000	Schulsozialarbeit	52.004,10 €	52.004,10 €
25200	Städtisches Museum	182.605,29 €	144.165,74 €
25300	Tierpark	112.121,25 €	108.698,45 €
27200	Stadtbibliothek	219.124,39 €	207.965,65 €
28100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	111.664,41 €	111.560,18 €
33100	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	123.128,60 €	104.835,65 €
36100.54159000	Mietzuschuss, Leistungen Baubetriebshof Kita	4.191,73 €	2.580,00 €
36200	Jugendarbeit	5.886,09 €	4.192,18 €
36601	Jugendhaus	139.527,40 €	128.121,41 €
42100	Sportförderung	300.414,36 €	295.709,25 €
42400	Sportstätten	289.195,75 €	211.129,45 €
55300.56420000	Mitgliedsbeiträge Friedhof	76,00 €	76,00 €
57100.56420000	Mitgliedbeiträge Wirtschaftsförderung	2.500,00 €	2.500,00 €
57100.52490000	Veranstaltungen Wirtschaftsförderung	3.038,19 €	3.038,19 €
57100.44110000	Standgebühren Berufsmesse	-2.955,00 €	-2.955,00 €
57300.54159000	Zuschuss Gemeindezentrum Buddenhagen	10.000,00 €	10.000,00 €
57500	Tourismusförderung	121.826,08 €	124.546,52 €
Gesamt		1.761.138,81 €	1.598.397,15 €
Vorjahr		1.804.108,78 €	1.688.722,75 €

Die freiwilligen Leistungen umfassen 9,63 % (10,39 %) der Erträge bzw. 8,49 % (9,38 %) der Aufwendungen, mithin 148,74 € (151,87 €) pro Einwohner.

Die im laufenden Saldo der **Finanzrechnung** ausgewiesenen freiwilligen Leistungen belaufen sich auf 1.598.397,15 € (1.688.722,75 €) und unterscheiden sich von den Ergebnissen insbesondere

aufgrund von Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten, ausgewiesenen bzw. beglichenen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie bilanzbezogenen Gegenbuchungen.

Bezogen auf die laufenden Einzahlungen in Höhe von 21.244.396,80 € (20.517.078,50 €) entspricht dies einem Wert von 7,52 % (8,23 %) und 135,00 € (142,16 €) pro Einwohner.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird in Anlehnung an die hierzu vorliegende Rechtsprechung 1 – 1,5 % an freiwilligen Leistungen für defizitäre Gemeinden als angemessen erachtet.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens der Gemeinde Perlin wurde ein Satz von angemessenen 5 % benannt, der jedoch kommunalaufsichtlich nicht zwingend geteilt wird.

Da die Stadt Wolgast als Mittelzentrum mit ihren freiwilligen Leistungen auch übergemeindliche Aufgaben finanziert, muss diese Obergrenze hier differenziert betrachtet werden.

Der Begriff „freiwillige Leistungen“ ist lediglich in Abgrenzung zu den lt. Kommunalverfassung beschriebenen gesetzlichen Pflichtaufgaben und den gesetzlich übertragenen Aufgaben zu verstehen. Mit diesem Begriff werden in der Regel die sonstigen Aufgaben der Daseinsvorsorge beschrieben, die gerade auch im kommunalen Bereich vorgehalten werden und daher auch seitens des Landes zumindest in den zentralen Orten mit finanziert werden. Damit sind diese nicht im Sinne von „überflüssig“ zu definieren.

Soweit sich eine Gemeinde in der Haushaltssicherung befindet, sind die Erträge aus den Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben den freiwilligen Leistungen gegenüber zu stellen.

Erst bei weiterem deutlichem Überschreiten der freiwilligen Leistungen sollten diese als Ursache für einen Fehlbetrag in die Haushaltssicherung einbezogen werden.

Des Weiteren ist der Bedarf für die Erhaltung der Infrastruktur in zentralen Orten in erhöhtem Maße gegeben.

Die Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben sind nunmehr in die laufenden Schlüsselzuweisungen mit einem entsprechenden Zuschlag integriert und werden nur noch für investive Zwecke als Übergangszuweisungen gewährt. Auch diese läuft planmäßig mittelfristig bis 2025 aus.

Für die Belastungen aus den für die freiwilligen Aufgaben aufzubringenden Abschreibungen werden seitens des Landes Zuweisungen für übergemeindliche Zwecke für Investitionen gewährt. Diese kommen einerseits den investiven Zahlungsmitteln zu Gute. Gleichzeitig stehen diese über die Einstellung als zweckgebundene Rücklage wiederum zur Entnahme in den Ergebnishaushalt zur

Verfügung, um damit die Deckung der Differenz aus laufenden Abschreibungen und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zur Verfügung zu ermöglichen.

Aufgrund des negativen Jahresergebnisses erfolgte in 2020 eine Entnahme in Höhe von 509.651,00 € (1.055.668,10 €).

Aus den investiven Einzahlungen erfolgten keine Umbuchungen in den laufenden Saldo.

Die freiwilligen Leistungen sollten angesichts des negativen Jahresergebnisses überprüft werden.

Die Verwaltung ist im Übrigen insgesamt sparsam mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umgegangen.

Prognose

Aufgrund deutlich geringerer Gewerbesteuererträge und nicht erreichten Erträgen aus der Veräußerung von Grundstücken wurde bereits vor Rücklagenentnahmen ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen. Dieser konnte lediglich durch die entsprechenden Entnahmen aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage und der Finanzausgleichsrücklage gedeckt werden.

Bei Verstetigung ist damit in Folgejahren mit einem zunehmenden negativen Ergebnisvortrag zu rechnen. Darüber hinaus besteht nach wie vor eine strukturelle Unterfinanzierung.

Eine Entschuldungsmöglichkeit nach § 27 Abs. 2 FAG M-V kann frühestens ab 2022 in Anspruch genommen werden.

Die Ertragslage bleibt somit weiter angespannt.

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2020 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich Folgendes:

	Ist 2020		Gesamtermächtigungen 2020		+ / -
	€	%	€	%	€
Summe der laufenden Einzahlungen	21.244.396,80	100,0	22.731.800,00	100,0	-1.487.403,20
Summe der laufenden Auszahlungen	22.226.409,75	104,6	27.329.083,73	120,2	-5.102.673,98
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	-982.012,95	-4,6	-4.597.283,73	-20,2	3.615.270,78
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.639.640,51	7,7	10.094.950,00	44,4	-8.455.309,49
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.792.401,77	13,1	9.974.393,63	43,9	-7.181.991,86
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.152.761,26	-5,4	120.556,37	0,5	-1.273.317,63
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	-2.134.774,21	-10,0	-4.476.727,36	-19,7	2.341.953,15
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	1.037.265,91	4,9	1.039.064,15	4,6	-1.798,24
sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	-1.037.265,91	-4,9	-1.039.064,15	-4,6	1.798,24
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	33.546,09	0,2	0,00	0,0	33.546,09
Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite	-3.138.494,03	-14,8	-5.515.791,51	-24,3	2.377.297,48
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-2.019.278,86	-9,5	-5.636.347,88	-24,8	3.617.069,02
Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	0,00				
Zuführung zur Deckung eines negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus dem investiven Bereich	0,00				
Stand der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31.12.2020/ 2019	-3.849.706,28		-711.212,25		-3.138.494,03

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2020 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen (Kassenwirksamkeit).

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht direkt vergleichen, da dort u.

a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von Forderungen und

Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf zur Eröffnungsbilanz gebildete Forderungen und Verbindlichkeiten bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO-Doppik aus dem Saldo der laufenden Zahlungen mit -4.049.336,13 € (-1.863.230 €) unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus dem Vorjahr mit -1.469.370,46 € (53.367,52 €) abzüglich der planmäßigen Kredittilgungen mit 1.037.940 € (1.580.200 €) zu bilden und in der Haushaltsplanung **nicht gegeben**.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen wurden nicht verbucht. Ermächtigungsübertragungen aus Haushaltsvorjahren waren auszahlungsseitig in Höhe von 547.947,60 € vorhanden und erhöhten die auszuweisenden Gesamtermächtigungen.

Darüber hinaus wurde die einseitige Deckungsfähigkeit von laufenden Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 223.583,87 € zugunsten der Investitionsauszahlungen in Anspruch genommen.

In der Finanzrechnung wird ein Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -982.012,95 € (-472.912,66 €) und damit eine Verbesserung gegenüber der Planung um 3.067.323,18 € (+1.460.732,34 €) erzielt. Unter Berücksichtigung der regulären Tilgungen in Höhe von -1.037.265,91 € (-1.049.825,32 €) und dem bereinigten Vortrag der laufenden Rechnung in Höhe von -1.469.370,46 € (53.367,52 €) war der Haushaltsausgleich **nicht gegeben**.

Der jahresbezogene Saldo beläuft sich auf -2.019.278,86 € (-1.522.737,98 €), mithin -170,55 € (-128,19 €) pro Einwohner und ist damit nicht ausgeglichen.

Der Ausgleich unter Berücksichtigung der Vorträge gemäß § 16 Abs. Nr. 2 GemHVO-Doppik beläuft sich auf -3.488.649,32 €, mithin -294,65 € (-123,69 €) pro Einwohner.

Seitens des Landesrechnungshofs werden die jahresbezogenen Salden der laufenden Rechnung für 2020 vor und nach Abzug der planmäßigen Tilgung erstmalig nach Größenklasse ausgewiesen.

Diese stellten sich 2020 wie folgt dar:

Gemeindegröße	bis 500 EW	500 bis 999 EW	1.000 bis 4.999 EW	5.000 bis 9.999 EW	10.000 bis 20.000 EW	über 20.000 EW
ohne Tilgung	226	287	248	183	162	309

Gemeindegröße	bis 500 EW	500 bis 999 EW	1.000 bis 4.999 EW	5.000 bis 9.999 EW	10.000 bis 20.000 EW	über 20.000 EW
mit Tilgung	174	236	202	127	129	129
Planmäßige Tilgungen	52	51	46	56	33	180
2019 ohne Tilgung	109	155	140	111	92	212
2019 mit Tilgung	55	106	89	47	50	170
2019 planmäßige Tilgungen	54	49	51	64	42	42

Die Finanzsituation der Kommunen hat sich durch Einmalzahlungen in 2020 und verbesserten Finanzausgleich deutlich verbessert.

Künftig ist durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altschuldentilgungen für Wohnungskredite aus DDR-Zeiten eine weitere Entlastung zu erwarten.

Deckungsgrad der planmäßigen Tilgungen

-94,67 % (-45,05 %)

$$x = \frac{\text{Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen}}{\text{planmäßige Tilgungen}} * 100$$

Die Kennzahl gibt an, ob der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen die planmäßigen Tilgungen deckt und somit der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht ist. Im Falle eines Haushaltsausgleichs liegt diese Kennzahl bei mindestens 100 %.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Laut Haushaltsplanung wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.990.256,13 € (2.628.470 €) gerechnet.

Über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen wurden nicht verbucht.

Übertragungen aus Haushaltsvorjahren waren in Höhe von 6.008.509,76 € gegeben und erhöhten die auszuweisenden Gesamtermächtigungen.

Inanspruchnahme der einseitigen Deckungsfähigkeit erfolgten in Höhe von 223.583,87 €.

Das Saldo aus der Investitionstätigkeit schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von -1.152.761,26 € (-1.671.574,15 €) ab. Gegenüber den Gesamtermächtigungen wurde demnach eine Verbesserung in Höhe von 1.273.317,63 € (4.300.044,15 €) erwirtschaftet.

Diese resultiert insbesondere auf nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommene Auszahlungsermächtigungen für Anlagevermögen in Höhe von 7.242.745,83 €, insbesondere für die Sanierung der Kirchplatzschule, die Neugestaltung des Tierparks und diversen Straßenbaumaßnahmen. Diesen stehen Mindereinzahlungen aus den korrespondierenden Fördermitteln in Höhe von 2.683.573,04 € sowie aus der Veräußerung von Grundstücken 4.175.570,60 € gegenüber.

Die Investitionsauszahlungen beliefen sich auf insgesamt 2.792.401,77 € (3.043.012,51 €), mithin 235,84 € (256,17 €) pro Einwohner.

Laut Bericht des Landesrechnungshofes wurden 2018 im kreisangehörigen Raum hier durchschnittlich 257 € pro Einwohner getätigt.

Für 2020 liegen lediglich Gesamtinvestitionsauszahlungen aller Kommunen inklusive kreisfreier Städte und Landkreis von 492 € pro Einwohner vor. Der kreisangehörige Bereich bleibt hinter diesen Werten deutlich zurück. In den Flächenländern West betrug der Wert durchschnittlich 373 € pro Einwohner, in den Flächenländern Ost 390 € pro Einwohner.

Zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Investitionskraft wurde mit dem neuen FAG ab 2020 wiederum eine Infrastrukturpauschale eingeführt, die zusammen mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln zügig zu einem verstärkten Aufholprozess eingesetzt wurden. Für den kreisangehörigen Raum liegen keine aktuellen Vergleichswerte vor.

Der Anteil des Saldos aus Investitionstätigkeit am Finanzmittelfehlbetrag beträgt 54,00 % (77,95 %) und führte so zu einer deutlichen Verschlechterung der Finanzlage.

Gesamtfinanzlage

Durch einen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -982.012,95 € sowie im investiven Bereich in Höhe von -1.152.761,26 € wurde ein *Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von -2.134.774,21 € (-2.144.486,81 €)* erwirtschaftet.

Bezogen auf die Einwohnerzahl betrug der Finanzmittelfehlbetrag vor Veränderung aus durchlaufenden Geldern in der Stadt:

-180,30 € /EW

(+180,53 € / EW)

In 2020 betrug dazu im Vergleich laut LRH das Finanzierungssaldo pro Einwohner in Gemeinden in der Größenklasse unter 500 EW: +277 €/EW, 246 Gemeinden davon 41 mit Defizit (16,66 %), Spannbreite 1.503 €		
500 – 1.000 EW:	+256 €/EW,	256 Gemeinden davon 43 mit Defizit (16,79 %), Spannbreite 1.419 €
1.000 – 5.000 EW:	+212 €/EW,	188 Gemeinden davon 36 mit Defizit (19,14 %), Spannbreite 1.132 €
5.000 – 10.000 EW:	+88 €/EW,	31 Gemeinden davon 11 mit Defizit (35,48 %), Spannbreite 1.171 €
10.000 – 20.000 EW:	+41 €/EW,	11 Gemeinden davon 3 mit Defizit (27,27 %), Spannbreite 569 €
Über 20.000 EW:	+144 €/EW,	7 Städte davon keine mit Defizit (0,00 %), Spannbreite 230 €

Im Gesamtlandesdurchschnitt wurden Überschüsse in Höhe von 197 € pro Einwohner ausgewiesen. Die Finanzsituation hat sich insbesondere in den kreisangehörigen Kommunen gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert, was jedoch auch auf die Gewerbesteuerkompensationsmittel, Entschuldungshilfen nach § 27 FAG M-V, die Infrastrukturpauschalen, verbesserte Schlüsselzuweisungen und Fusionsprämien zurück zu führen ist.

Bereinigt um Einmaleffekte aus diesen Zahlungen ist noch keine positive Schlussfolgerung bezüglich der langfristigen strukturellen Lösung der Finanzsituation für die finanzschwachen Gemeinden zu ziehen.

Aus den Finanzierungssalden allein kann keine Aussage über den gesetzlichen Haushaltsausgleich oder die Gesamtentwicklung der Gemeinden abgeleitet werden. Sie beinhalten lediglich die laufenden und investiven Salden aus Ein- und Auszahlungen. Die o. g. Werte werden auch von temporär stark schwankenden Investitionssalden in Abhängigkeit von gewährten Investitionszuweisungen beeinflusst.

Die dauerhafte Finanzierung eines Haushaltes ist durch den gesetzlichen Haushaltsausgleich definiert, der den laufenden Saldo abzüglich der planmäßigen Tilgungen widerspiegelt und auch die aufgehäuften Defizite/Überschüsse der Vorjahre berücksichtigt, die aus der Kassenstatistik nicht abgeleitet wurden bzw. für die Vorjahreswerte werden konnten. Siehe dazu Ausführungen oben.

Liquiditätsentwicklung

Zu den o. g. Werten kommt nunmehr der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten in Höhe von -1.037.265,91 € (-1.069.914,83 €). Zusammen mit der Veränderung der durchlaufenden Gelder in Höhe von 33.546,09 € (248.677,89 €) ist insgesamt eine **Verschlechterung von 3.138.494,03 €** (-2.965.723,75 €) eingetreten.

Davon beziehen sich auf die

Stadt Wolgast	-3.107.287,30 €	(-2.643.157,64 €),
Wohnungsverwaltung Wolgast	-45.222,57 €	(-348.541,74 €),
Wohnungsverwaltung Hohendorf/ Buddenhagen	+14.015,84 €	(+25.975,63 €),

Prognose

Durch erhebliche Steuermindereinzahlungen wurde erneut ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erwirtschaftet und somit der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung nicht erzielt. Zudem führte insbesondere die Investitionstätigkeit zu einer weiteren Verschlechterung der Finanzlage und schließlich zu einem Liquiditätsverzehr. Insbesondere sollten Ansätze aus Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen erst bei hinreichender Sicherstellung der tatsächlichen Umsetzungsfähigkeit zur Veranschlagung kommen.

Die Stadt weist nunmehr einen negativen Liquiditätsbestand von -3.849.706,28 € aus.

Die Entschuldungsmöglichkeiten des § 27 FAG M-V könnten bei Fortführung negativer Salden frühestens in 2022 zu einer Entspannung der Finanzlage beitragen.

4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen

Teilrechnungen (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen) wurden erstellt; Teilhaushalte waren für das Haushaltsjahr gebildet. Interne Leistungsverrechnungen wurden zum Teil für die Leistungen des Baubetriebshofes vorgenommen. Ziele und Leistungskennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades wurden im Haushaltsplan benannt.

Folgende Teilhaushalte wurden gebildet:

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	<i>Sonstige Produkte</i>	<i>Wesentliche Produkte</i>
01 Stabstelle	11100 Verwaltungssteuerung 11801 Rechnungsprüfungsamt	
02 Zentrale Dienste und öffentliche Ordnung	11104 Kommunale Gremien 11200 Personal 11300 Organisation 11400 Sonstige zentrale Dienste 11405 Bürgerbüro Lassan 11600 Finanzen 11602 Zahlungsabwicklung/ Kasse 11900 Rechtsamt 12100 Statistik und Wahlen 12200 Sicherheit und Ordnung 12203 Einwohnermeldeamt/ Standesamt 12208 Hafenaufsicht 12300 Verkehrsangelegenheiten 21100 Grundschulen 21101 Grundschule Wolgast (Kosegarten, Paschenberg) 21500 Regionale Schulen 21501 Schule Kosegarten (ohne Grundschule) 21502 Sporthalle Baustraße 21503 Schule Heberlein (verbundene Regional- und Grundschule) 21504 Großsporthalle	12600 Brandschutz 52203 Wohnungsverwaltung

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	<i>Sonstige Produkte</i>	<i>Wesentliche Produkte</i>
	24300 Sonstige schulische Aufgaben 25200 Städtisches Museum 25300 Tierpark 27200 Stadtbibliothek Wolgast 28100 Heimat- und sonstige Kulturpflege 33100 Förderung von Trägern der Wohnfahrtpflege 35100 Wohngeld 36100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege 36200 Jugendarbeit 36601 Jugendhaus 42100 Sportförderung 42400 Sportstätten 52302 Denkmalpflege 53800 Kleineinleiter 54000 Konzessionsabgabe 54600 Parkeinrichtungen 55203 Förderung von Wasser-, Boden- und Deichverbänden	
03 Bauen und Stadtentwicklung	11401 Grundstücks- und Gebäudemanagement 11402 Liegenschaften 11403 Bauhof 36600 Spielplätze 51100 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen 51103 Städtebauliches Sondervermögen Histor. Altstadt Wolgast 51104 Städtebauliche Gesamtmaßnahme Wolgast-Nord	54100 Gemeindestraßen

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	<i>Sonstige Produkte</i>	<i>Wesentliche Produkte</i>
	51105 Städtebauliches Sondervermögen Fischerwiek 52100 Bau- und Grundstücksordnung Gemeindestraßen 54200 Kreisstraßen 54300 Landesstraßen 54400 Bundesstraßen 54800 Häfen 55100 Öffentliches Grün 55200 Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz 55300 Friedhofs- und Bestattungswesen 55500 Land- und Forstwirtschaft 57100 Wirtschaftsförderung 57104 Existenzgründerzentrum 57300 Allg. Einrichtungen und Unternehmen 57302 Weidehof BgA 57500 Tourismusförderung	
04 Zentrale Finanzleistungen	61200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft 62500 Rechtlich unselbständige Sondervermögen 62600 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere	61100 Steuern allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Gemäß § 4 Absatz 5 und 7 GemHVO-Doppik sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit Zielen und Kennzahlen darzustellen.

Die Beschreibung der konkreten Ziele und Kennzahlen der Produkte waren im Plan enthalten.

Regelungen zur Deckungsfähigkeit

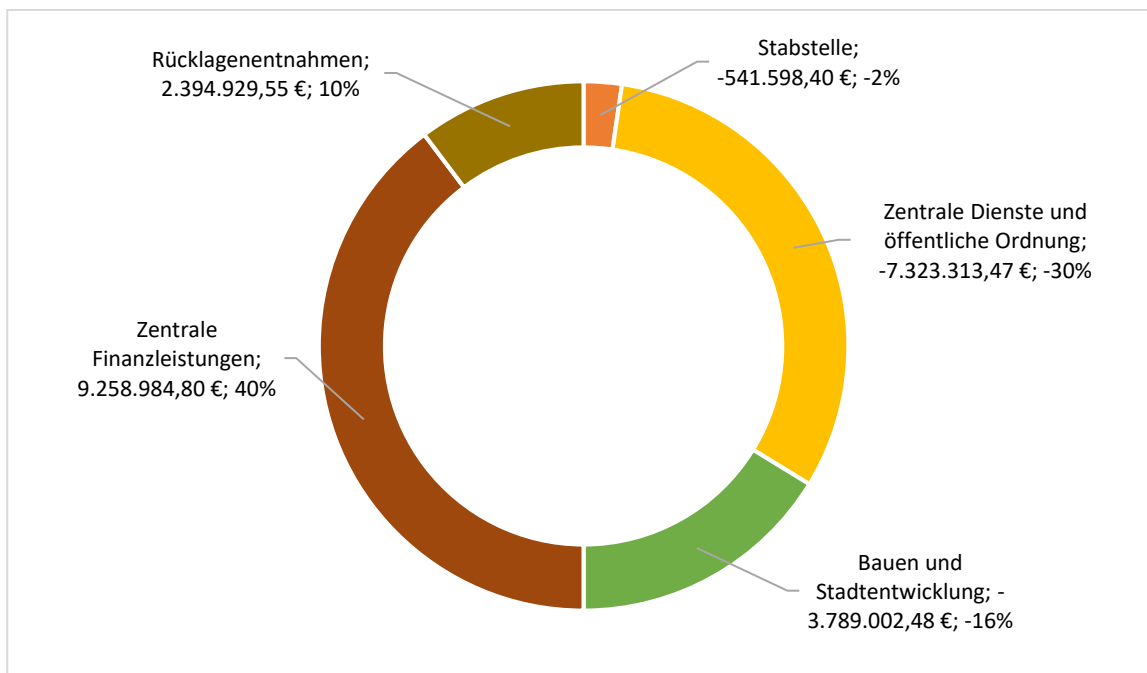
In der Haushaltssatzung wurden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Ansätze für laufende Auszahlungen werden zu Gunsten der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Im Übrigen sind die Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen gemäß § 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilhaushalts gegenseitig deckungsfähig.

Wesentliche Ergebnisse und Abweichungen innerhalb der Teilhaushalte

Die Struktur der Ergebnisse der Teilhaushalte stellt sich wie folgt dar:



Die Finanzierung der rechten Seite erfolgt insgesamt aus den beiden linken Teilbereichen und müsste grundsätzlich ohne Rücklagenentnahmen erfolgen. Diese stellt die strukturelle Unterfinanzierung dar.

In den Teilergebnis- und -finanzrechnungen entstanden keine Überschreitungen der Ergebnisse bzw. der Saldi der laufenden Zahlungen.

Ergebnisse der wesentlichen Produkte (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
12600 – Brandschutz	-470.550	-456.399,08	-419.300	-398.889,14
52203 – Wohnungsverwaltung	159.820	-29.370,80	175.080	-31.595,08
54100 – Gemeindestraßen	-1.916.650	-1.556.832,91		
61100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allg. Umlagen	9.185.190	8.739.427,55	9.688.110	9.343.708,44

Weitere wichtige Produkte aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
25200 – Städtisches Museum	-200.710	-182.605,29	-199.050	-144.165,74
25300 – Tierpark	-112.250	-112.121,25	-110.000	-108.698,45
27200 – Stadtbibliothek	-230.340	-219.124,39	-220.260	-207.965,65
28100 – Heimat- und sonstige Kulturpflege	-231.300	-111.664,41	-197.500	-110.118,29
57100 – Wirtschaftsförderung	-235.780	-171.462,06	-1.214.670	-802.728,87
57104 – Existenzgründerzentrum	-159.560	47.143,14	-8.300	-8.097,12
62600 – Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere	667.640	654.145,45	667.640	654.145,45

Eine Kosten- und Leistungsrechnung liegt in Form einer Kostenträgerrechnung zur Berechnung der Amtsumlage vor. Darüber hinaus werden für die Leistungen des Baubetriebshofes interne Leistungsverrechnungen bzw. Umlagen vorgenommen. Im Produkt Baubetriebshof ergaben sich somit Erträge in Höhe von 18.678,59 € (44.602,36 €). Dies entspricht 1,76 % (4,72 %) der Gesamtaufwendungen des Produkts. Hieraus wird deutlich, dass die internen Leistungsverrechnungen noch nicht im vollen Umfang erfolgen, da der Baubetriebshof, bis auf die eigenen Sachkosten, ausschließlich für andere Produkte tätig werden wird.

Durch eine weitgehend direkte Verbuchung von Erträgen und Aufwendungen kann der Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung auf das für die örtlichen Auswertungszwecke benötigte Maß begrenzt werden.

Die Prüfung und Analyse der Steuerung werden zukünftig auch Schwerpunkt der Rechnungsprüfung sein. Dies war zum Jahresabschluss 2020 noch nicht Gegenstand der Prüfung.

4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 Absatz 2 und 3 KV M-V i. V. m. §§ 49 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Die Anlagen zum Jahresabschluss entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)

Die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2020 stellt sich wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit:

Anfangsbestand laufende Ein- und Auszahlungen	-1.469.370,46 €
+ Saldo 2020	-2.019.278,86 €
= Anteil an den liquiden Mittel zum 31.12.2020	-3.488.649,32 €
hierin: Zuführung aus dem investiven Bestand	0,00 €
Zuführung zum investiven Bestand	0,00 €

Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Anfangsbestand	446.655,14 €
+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.152.761,26 €
+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen (ohne planmäßige Tilgung)	0,00 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2020	-706.106,12 €

hierin: Zuführung aus dem laufenden Bestand	0,00 €
Zuführung zum laufenden Bestand	0,00 €

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Anfangsbestand	311.503,07 €
+ Saldo 2020	33.546,09 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2020	345.049,16 €
 Gesamtliquiditätsbestand per 31.12.2019	 -711.212,25 €
+ Veränderung 2020	-3.138.494,03 €
Gesamtliquiditätsbestand per 31.12.2020	-3.849.706,28 €
davon Stadt Wolgast	-4.373.616,36 €
Wohnungsverwaltung	523.910,08 €

4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Es wurden folgende Haushaltsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2021 übertragen:

Produktkonto	Bezeichnung	Übertragungen aus Vorjahren	Davon weiter übertragen	Übertragungen aus 2020	Zulässigkeit lt. GemHVO-Doppik
		- in EUR -			
Aufwandsermächtigungen					
12600.52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungen	24.435,75	0,00	0,00	
12600.52330000	Unterhaltung Infrastrukturvermögen	16.299,10	0,00	0,00	
21501.52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungen	0,00	0,00	3.080,91	ja, § 15 Abs. 1
21503.52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungen	0,00	0,00	25.380,68	ja, § 15 Abs. 1
27200.52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungen	0,00	0,00	5.007,18	ja, § 15 Abs. 1
36600.52360000	Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	0,00	0,00	19.217,31	ja, § 15 Abs. 1

Produktkonto	Bezeichnung	Übertragun- gen aus Vor- jahren	Davon weiter übertragen	Übertragun- gen aus 2020	Zulässigkeit lt. GemHVO- Doppik
		- in EUR -			
54100.52330000	Unterhaltung des Infra- strukturvermögens	85.132,58	0,00	0,00	
54100.52380000	Geringwertige Geräte, Aus- stattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsge- genstände unter 1.000 €	100.000,00	0,00	0,00	
55300.52310000	Unterhaltung der Grundstü- cke, Außenanlagen, Ge- bäude, Einrichtungen	0,00	0,00	12.767,89	ja, § 15 Abs. 1
12600.56150000	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, per- sönliche Ausrüstungsgegen- stände	0,00	0,00	12.877,89	ja, § 15 Abs. 2
54100.56250000	Sachverständigen-, Ge- richts- und ähnliche Auf- wendungen	15.292,58	0,00	0,00	
54100.56250001	Sachverständigen-, Ge- richts- und ähnliche Auf- wendungen	36.500,00	0,00	0,00	
Summe Aufwandsermächtigungen		277.660,01	0,00	78.331,86	
Laufende Auszahlungen					
11200.70520000	Beihilfe, Unterstützungs- leistungen und dergleichen Arbeitnehmer	85,09	0,00	0,00	
12600.70190000	Auszahlungen für ehren- amtlich Tätige	5.855,00	0,00	0,00	
11100.72490000	Sonstige Auszahlungen für Sachleistungen und Ver- brauchsmittel	280,00	0,00	0,00	
11200.72543000	Kostenerstattungen an Ge- meinden/ GV	39.514,61	0,00	0,00	
11400.72320000	Bewirtsch. Grundst., Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	117,00	0,00	0,00	
11400.72350000	Fahrzeugunterhaltung	450,41	0,00	0,00	
11401.72210000	Abfall	281,56	0,00	0,00	
11401.72230000	Fernwärme	2.690,13	0,00	0,00	
11401.72260000	Strom	396,51	0,00	0,00	
11401.72270000	Wasser	715,75	0,00	0,00	
11401.72310000	Unterh. Grundstücke, Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	9.671,79	0,00	0,00	
11401.72320000	Bewirtsch. Grundst., Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	2.342,20	0,00	0,00	

Produktkonto	Bezeichnung	Übertragun- gen aus Vor- jahren	Davon weiter übertragen	Übertragun- gen aus 2020	Zulässigkeit lt. GemHVO- Doppik
		- in EUR -			
11403.72260000	Strom	291,75	0,00	0,00	
11403.72270000	Wasser	568,66	0,00	0,00	
11403.72310000	Unterh. Grundstücke, Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	815,33	0,00	0,00	
11403.72320000	Bewirtsch. Grundst., Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	875,04	0,00	0,00	
11403.72350000	Fahrzeugunterhaltung	327,08	0,00	0,00	
11403.72360000	Unterhaltung der Maschi- nen und technischen Anla- gen	182,82	0,00	0,00	
11403.72551000	Kostenerstattungen an pri- vate Unternehmen	2.534,91	0,00	0,00	
11405.72320000	Bewirtsch. Grundst., Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	390,00	0,00	0,00	
12200.72490000	Sonstige Auszahlungen für Sachleistungen und Ver- brauchsmittel	1.999,59	0,00	0,00	
12200.72542000	Kostenerstattungen an das Land	18.515,20	0,00	0,00	
12600.72210000	Abfall	322,18	0,00	0,00	
12600.72260000	Strom	1.461,62	0,00	0,00	
12600.72270000	Wasser	88,19	0,00	0,00	
12600.72310000	Unterh. Grundstücke, Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	24.707,25	0,00	0,00	
12600.72320000	Bewirtsch. Grundst., Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	1.238,21	0,00	0,00	
12600.72330000	Unterhaltung Infrastruktur- vermögen	16.299,10	0,00	0,00	
12600.72350000	Fahrzeugunterhaltung	630,06	0,00	0,00	
12600.72360000	Unterhaltung der Maschi- nen und technischen Anla- gen	594,03	0,00	0,00	
21101.72210000	Abfall	21,94	0,00	0,00	
21101.72260000	Strom	141,71	0,00	0,00	
21101.72310000	Unterh. Grundstücke, Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	266,80	0,00	0,00	

Produktkonto	Bezeichnung	Übertragun- gen aus Vor- jahren	Davon weiter übertragen	Übertragun- gen aus 2020	Zulässigkeit lt. GemHVO- Doppik
		- in EUR -			
21101.72320000	Bewirtsch. Grundst., Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	4.834,42	0,00	0,00	
21101.72460000	Lernmittel	470,12	0,00	0,00	
21101.72480000	Sonstige bezogene Leistun- gen	679,01	0,00	0,00	
21101.72920000	Sonstige Auszahlungen für Dienstleistungen	86,83	0,00	0,00	
21501.72210000	Abfall	32,90	0,00	0,00	
21501.72260000	Strom	212,56	0,00	0,00	
21501.72310000	Unterh. Grundstücke, Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	400,20	0,00	3.080,91	ja, § 15 Abs. 1
21501.72320000	Bewirtsch. Grundst., Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	7.251,61	0,00	0,00	
21501.72460000	Lernmittel	308,73	0,00	0,00	
21501.72541000	Kostenerstattungen an den Bund	1.113,33	0,00	0,00	
21501.72920000	Sonstige Auszahlungen für Dienstleistungen	130,25	0,00	0,00	
21502.72260000	Strom	514,00	0,00	0,00	
21502.72310000	Unterh. Grundstücke, Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	924,48	0,00	0,00	
21502.72320000	Bewirtsch. Grundst., Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	1.355,46	0,00	0,00	
21503.72210000	Abfall	48,31	0,00	0,00	
21503.72270000	Wasser	311,36	0,00	0,00	
21503.72310000	Unterh. Grundstücke, Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	1.058,01	0,00	25.380,68	ja, § 15 Abs. 1
21503.72320000	Bewirtsch. Grundst., Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	7.155,86	0,00	0,00	
21503.72350000	Fahrzeugunterhaltung	418,42	0,00	0,00	
21503.72360000	Unterhaltung der Maschi- nen und technischen Anla- gen	1.356,06	0,00	0,00	

Produktkonto	Bezeichnung	Übertragun- gen aus Vor- jahren	Davon weiter übertragen	Übertragun- gen aus 2020	Zulässigkeit lt. GemHVO- Doppik
		- in EUR -			
21503.72380000	Geringwertige Geräte, Aus- stattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsge- genstände	14,97	0,00	0,00	
21503.72450000	Lehr- und Unterrichtsmittel	53,38	0,00	0,00	
21503.72460000	Lernmittel	714,53	0,00	0,00	
21503.72480000	Sonstige bezogene Leistun- gen	679,02	0,00	0,00	
21504.72270000	Wasser	88,85	0,00	0,00	
21504.72360000	Unterhaltung der Maschi- nen und technischen Anla- gen	308,51	0,00	0,00	
21504.72490000	Sonstige Auszahlungen Sachleistungen und Ver- brauchsmittel	477,39	0,00	0,00	
25200.72260000	Strom	520,36	0,00	0,00	
25200.72541000	Kostenerstattungen an den Bund	46,67	0,00	0,00	
27200.72260000	Strom	214,10	0,00	0,00	
27200.72310000	Unterh. Grundstücke, Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	0,00	0,00	5.007,18	ja, § 15 Abs. 1
27200.72320000	Bewirtsch. Grundst., Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	1.060,98	0,00	0,00	
28100.72490000	Sonstige Auszahlungen für Sachleistungen und Ver- brauchsmaterial	150,00	0,00	0,00	
36600.72310000	Unterh. Grundstücke, Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	0,00	0,00	19.217,31	ja, § 15 Abs. 1
42400.72260000	Strom	1.760,72	0,00	0,00	
42400.72270000	Wasser	409,76	0,00	0,00	
42400.72310000	Unterh. Grundstücke, Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	8.568,52	0,00	0,00	
42400.72350000	Fahrzeugunterhaltung	287,30	0,00	0,00	
42400.72360000	Unterhaltung der Maschi- nen und technischen Anla- gen	202,30	0,00	0,00	
42400.72541000	Kostenerstattungen an den Bund	191,67	0,00	0,00	
51105.72542000	Kostenerstattungen an das Land	575,00	0,00	0,00	
54100.72260000	Strom	1.624,64	0,00	0,00	

Produktkonto	Bezeichnung	Übertragun- gen aus Vor- jahren	Davon weiter übertragen	Übertragun- gen aus 2020	Zulässigkeit lt. GemHVO- Doppik
		- in EUR -			
54100.72330000	Unterhaltung des Infra- strukturvermögens	130.778,81	0,00	0,00	
54100.72330001	Unterhaltung des Infra- strukturvermögens	100.000,00	0,00	0,00	
54800.72260000	Strom	1.876,86	0,00	0,00	
54800.72270000	Wasser	6,75	0,00	0,00	
54800.72330000	Unterhaltung Infrastruktur- vermögen	7.021,00	0,00	0,00	
54800.72360000	Unterhaltung der Maschi- nen und technischen Anla- gen	379,91	0,00	0,00	
55300.72210000	Abfall	215,77	0,00	0,00	
55300.72240000	Gas	219,13	0,00	0,00	
55300.72260000	Strom	1.374,00	0,00	0,00	
55300.72270000	Wasser	357,51	0,00	0,00	
55300.72310000	Unterh. Grundstücke, Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	180,29	0,00	12.767,89	ja, § 15 Abs. 1
55300.72320000	Bewirtsch. Grundst., Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	310,09	0,00	0,00	
55300.72360000	Unterhaltung der Maschi- nen und technischen Anla- gen	202,30	0,00	0,00	
57104.72240000	Gas	1.705,19	0,00	0,00	
57104.72260000	Strom	882,93	0,00	0,00	
57104.72270000	Wasser	55,01	0,00	0,00	
57104.72310000	Unterh. Grundstücke, Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	201,12	0,00	0,00	
57104.72320000	Bewirtsch. Grundst., Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	1.327,64	0,00	0,00	
57300.72260000	Strom	960,70	0,00	0,00	
57300.72270000	Wasser	11.709,63	0,00	0,00	
57300.72330000	Unterhaltung Infrastruktur- vermögen	126,14	0,00	0,00	
57302.72210000	Abfall	20,25	0,00	0,00	
57302.72310000	Unterh. Grundstücke, Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	177,50	0,00	0,00	

Produktkonto	Bezeichnung	Übertragun- gen aus Vor- jahren	Davon weiter übertragen	Übertragun- gen aus 2020	Zulässigkeit lt. GemHVO- Doppik
		- in EUR -			
57500.72490000	Sonstige Auszahlungen für Sachleistungen und Verbrauchsmittel	2.409,75	0,00	0,00	
57500.72920000	Sonstige Auszahlungen für Dienstleistungen	1.009,78	0,00	0,00	
33100.74159000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstigen privaten Bereich	600,00	0,00	0,00	
36100.74151000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	716,31	0,00	0,00	
36100.74159000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstigen privaten Bereich	18.276,20	0,00	0,00	
36100.74190000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	1.701,16	0,00	0,00	
21503.77473000	Zinsauszahlungen an das Landesförderinstitut M-V	463,18	0,00	0,00	
61200.77511000	Zinsauszahlungen an Banken	997,49	0,00	0,00	
11300.76250000	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Auszahlungen	3.474,84	0,00	0,00	
11400.76240000	Auszahlung Datenverarbeitung	735,51	0,00	0,00	
11400.76310000	Büromaterial	2.521,84	0,00	0,00	
11400.76320000	Fachliteratur, Zeitschriften	303,40	0,00	0,00	
11400.76330000	Porto- u. Versandkosten	1.481,63	0,00	0,00	
11400.76340000	Telefon, Datenübertragungskosten	269,34	0,00	0,00	
11400.76820000	Kraftfahrzeugsteuer	98,00	0,00	0,00	
11401.76250000	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Auszahlungen	2.123,61	0,00	0,00	
11402.76430000	Sonstige Beiträge	2,90	0,00	0,00	
11403.76150000	Auszahlungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	533,62	0,00	0,00	

Produktkonto	Bezeichnung	Übertragun- gen aus Vor- jahren	Davon weiter übertragen	Übertragun- gen aus 2020	Zulässigkeit lt. GemHVO- Doppik
		- in EUR -			
11403.76310000	Büromaterial	89,76	0,00	0,00	
11403.76340000	Telefon, Datenübertra- gungskosten	147,25	0,00	0,00	
11405.76340000	Telefon, Datenübertra- gungskosten	67,71	0,00	0,00	
11801.76310000	Büromaterial	251,75	0,00	0,00	
11801.76330000	Porto und Versandkosten	1,40	0,00	0,00	
11900.76250000	Sachverständigen-, Ge- richts- und ähnliche Aus- zahlungen	2.068,37	0,00	0,00	
12200.76340000	Telefon, Datenübertra- gungskosten	49,95	0,00	0,00	
12203.76240000	Auszahlung Datenverarbei- tung	153,51	0,00	0,00	
12203.76320000	Fachliteratur, Zeitschriften	127,60	0,00	0,00	
12203.76340000	Telefon, Datenübertra- gungskosten	30,70	0,00	0,00	
12203.76390000	Sonstige Geschäftsauszah- lungen	2.166,44	0,00	0,00	
12600.76150000	Auszahlungen für Dienst- und Schutzkleidung, per- sönliche Ausrüstungsgegen- stände	3.754,76	0,00	12.877,89	ja, § 15 Abs. 2
12600.76340000	Telefon, Datenübertra- gungskosten	69,29	0,00	0,00	
12600.76420000	Beiträge zur Wirtschafts- verbänden, Berufsvertretun- gen und Vereinen	4.300,00	0,00	0,00	
21101.76330000	Porto- u. Versandkosten	52,70	0,00	0,00	
21501.76340000	Telefon, Datenübertra- gungskosten	52,36	0,00	0,00	
21503.76330000	Porto- u. Versandkosten	46,50	0,00	0,00	
21503.76370000	Bankgebühren	375,00	0,00	0,00	
27200.76330000	Porto- u. Versandkosten	28,10	0,00	0,00	
54100.76250000	Sachverständigen-, Ge- richts- und ähnliche Aus- zahlungen	15.292,58	0,00	0,00	
54100.76250001	Sachverständigen-, Ge- richts- und ähnliche Aus- zahlungen	36.500,00	0,00	0,00	
54800.76290000	Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	76,33	0,00	0,00	

Produktkonto	Bezeichnung	Übertragun- gen aus Vor- jahren	Davon weiter übertragen	Übertragun- gen aus 2020	Zulässigkeit lt. GemHVO- Doppik
		- in EUR -			
55300.76150000	Auszahlungen für Dienst- und Schutzkleidung, per- sönliche Ausrüstungsgegen- stände	53,79	0,00	0,00	
55300.76310000	Büromaterial	2,17	0,00	0,00	
55300.76340000	Telefon, Datenübertra- gungskosten	36,95	0,00	0,00	
55300.76414000	Unfallversicherungen	1.100,56	0,00	0,00	
55500.76414000	Unfallversicherungen	1.352,34	0,00	0,00	
57104.76310000	Büromaterial	368,83	0,00	0,00	
57104.76330000	Porto- u. Versandkosten	7,40	0,00	0,00	
57104.76340000	Telefon, Datenübertra- gungskosten	186,77	0,00	0,00	
57300.76340000	Telefon, Datenübertra- gungskosten	47,53	0,00	0,00	
Summe		547.947,60	0,00	78.331,86	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
51103.78441000	Auszahlungen für Anzah- lungen für immaterielle Vermögensgegenstände über einem Wert von 1.000 €	81.700,00	0,00	0,00	
51103.78450000	Auszahlungen für Zuwen- dungen aus dem Städtebau- lichen Sondervermögen	377.220,00	0,00	0,00	
51104.78450000	Auszahlungen für Zuwen- dungen aus dem Städtebau- lichen Sondervermögen	45.000,00	0,00	0,00	
51105.78450000	Auszahlungen für Zuwen- dungen aus dem Städtebau- lichen Sondervermögen	93.288,80	0,00	0,00	
54100.78420000	Auszahlungen für Investiti- onszuschüsse Nutzungsbe- rechtigter	306.242,32	0,00	0,00	
11400.78571000	Auszahlungen für bewegli- che Sachen des Anlagever- mögens über der Wert- grenze von 1.000 €	3.800,00	0,00	0,00	
11401.78522000	Auszahlungen für Baumaß- nahmen (Herstellungskos- ten) Gebäude	0,00	0,00	30.000,00	ja, § 15 Abs. 3
11403.78561000	Auszahlungen für Fahr- zeuge, Maschinen u. techn. Anlagen über einen Wert von 1.000 €	7.080,50	0,00	0,00	

Produktkonto	Bezeichnung	Übertragun- gen aus Vor- jahren	Davon weiter übertragen	Übertragun- gen aus 2020	Zulässigkeit lt. GemHVO- Doppik
		- in EUR -			
11403.78571000	Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens über der Wertgrenze von 1.000 €	2.259,81	0,00	0,00	
21502.78561000	Auszahlungen für Fahrzeuge, Maschinen u. techn. Anlagen über einen Wert von 1.000 €	12.000,00	0,00	0,00	
25300.78522000	Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Gebäude	2.301.981,28	0,00	0,00	
36600.78561000	Auszahlungen für Fahrzeuge, Maschinen u. techn. Anlagen über einen Wert von 1.000 €	13.284,64	0,00	0,00	
42400.78522000	Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Gebäude	69.033,23	0,00	0,00	
54100.78532000	Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen	2.528.523,84	0,00	0,00	
54800.78532000	Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen	17.543,48	0,00	0,00	
55300.78512000	Auszahlungen für Baumaßnahmen unbebaute Grundstücke	29.370,72	0,00	0,00	
55300.78522000	Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Gebäude	39.759,10	0,00	0,00	
55300.78571000	Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens über der Wertgrenze von 1.000 €	2.497,81	0,00	0,00	
57300.78522000	Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Gebäude	77.924,23	0,00	0,00	
Summe		6.008.509,76	0,00	30.000,00	
Summe Auszahlungsermächtigungen		6.556.457,36	0,00	108.331,86	
Ermächtigung für Einzahlungen aus Investitionstätigkeit					
25300.68166200	Anzahlungen auf Investitionszuwendungen vom Land	2.236.810,00	0,00	0,00	

Produktkonto	Bezeichnung	Übertragun- gen aus Vor- jahren	Davon weiter übertragen	Übertragun- gen aus 2020	Zulässigkeit lt. GemHVO- Doppik
		- in EUR -			
42400.68166200	Anzahlungen auf Investiti- onszuwendungen vom Land	1.425.000,00	0,00	0,00	
54100.68166200	Anzahlungen auf Investiti- onszuwendungen vom Land	477.000,00	0,00	0,00	
Summe Einzahlungsermächtigungen aus In- vestitionstätigkeit		4.138.810,00	0,00	0,00	

Verpflichtungsermächtigungen wurden für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 4.149.490 € festgesetzt.

Die Anlage gemäß Muster 19 berücksichtigt eine Aufteilung nach Teilhaushalten. Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen wurden nicht übertragen.

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 28.08.2023 den folgenden **eingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Stadt Wolgast dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Wolgast bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Stadt Wolgast

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des neuen Bürgermeisters, Herr Martin Schröter, erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Wolgast sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss u. a. auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Stadt Wolgast sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

- Mit der Haushaltsrechtsänderung vom Juli 2019 ist spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Die dort aufgeführten Angaben sind nunmehr in den Anhang zu integrieren. (F)
- Es ergaben sich Abweichungen vom landeseinheitlichen Produkt- und Kontenrahmenplan, die mit Tätigkeitsbericht vom 03.05.2023 im Einzelnen dokumentiert wurden. Die Beträge überschreiten in der Summe die Wesentlichkeitsgrenzen. (B)
- Eine Spiegelung der Vermögenswerte des Städtebaulichen Sondervermögens „Historische Altstadt“ wurde bisher nicht vorgenommen. In Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt kann eine Verbuchung mit den folgenden Jahresabschlüssen erfolgen, um eine zügige Aufholung dieser zu gewährleisten.
- Entgegen den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 49 KV M-V wurden Aufwendungen in Höhe von 4.214,86 € geleistet, zu denen die Stadt weder gesetzlich noch zu Beginn des Haushaltsjahres verpflichtet war.
Auskunftsgemäß wurde den Bürgermeister*innen der amtsangehörigen Gemeinden die haushaltsrechtswidrige Verfahrensweise seitens des Fachdienstes Finanzen explizit schriftlich mitgeteilt. (F)
- Obwohl sich die Stadt Wolgast im Kassenkredit befindet sind keine Zinsen für Kassenkredite ersichtlich. Diese wurden stattdessen unter den Bankgebühren verbucht (5.068,55 €) und über die Amtsumlage abgerechnet. Kassenkreditzinsen sind jedoch verursachungsgerecht der jeweiligen Gemeinde zuzurechnen. Darüber hinaus wären fiktiv Haben-Zinsen für die

Gemeinden, die einen positiven Liquiditätsbestand haben, zu berechnen. Dies ist automatisiert über das System möglich.

Auskunftsgemäß ist eine verursachungsgerechte Buchung der Kassenkreditzinsen mit dem Jahresabschluss 2023 vorgesehen. (F)

Aus Haushaltsvorjahren sind folgende Feststellungen weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2019

- Von dem für den Ankauf von Müllsäcken in Rechnung gestellten Preis wird ein Unkostenbeitrag von 2,5 % in Abzug gebracht und mit dem Rechnungsbetrag verrechnet. Gemäß des Bruttoprinzipis ist dieser Unkostenbeitrag als Ertrag und der volle Aufwand darzustellen. (F)

→ *Eine Beachtung erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2022.*

- Gemäß § 4 des Gebrauchsüberlassungsvertrages für das Vereinsgelände des Kuttersegelclubs wird dieses unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Entsprechend des Bruttoprinzipis ist der zu ergebene Pachtzins als Ertrag und ein entsprechender (indirekter) Zuschuss als Aufwand darzustellen. (F)

→ *Eine Ermittlung des Pachtzinses sowie die Verbuchung des Zuschusses mit anschließender Finanzrechnung erfolgt im Jahresabschluss 2023.*

- Für die Betreuung der städtischen Museen erhält die Gemeinnützige Regionalgesellschaft mbH laut Trägerschaftsvertrag einen Zuschuss in Höhe von 160.800,00 €. Dieser ist gemäß § 4 Absatz 13 dieses Vertrages die Verwendung durch den Träger ein nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis wurde hingegen erst nach Beanstandung durch das Rechnungsprüfungsamt abgefordert. Gleiches gilt für den Trägerschaftsvertrag für die Touristeninformation. Die Verwaltung sollte künftig darauf achten, dass Pflichten aus Verträgen eingehalten werden. (F)

→ *Der Trägerschaftsvertrag wurde durch den Betrauungsvertrag vom 13.05.2019 abgelöst. Auch hier wurde in § 5 der Nachweis der Verwendung der Ausgleichszahlungen vereinbart. Ein entsprechender Verwendungsnachweis wurde wiederholt erst nach Abforderung durch das Rechnungsprüfungsamt mit Datum vom 14.06.2023 erstellt.*

- Vollstreckungsgebühren werden für konkrete „Dienstleistung“ der Vollstreckung erhoben und sollen die durch die Vollstreckung entstandenen Aufwendungen kompensieren. Diese sollten daher aus Sicht des RPA unter den Verwaltungsgebühren (Kontenart 431) verbucht werden.

Außerdem sollte eine Zuordnung zum Produkt 11602 erfolgen, da dort die Sachaufwendungen der Vollstreckung dargestellt werden. (F)

→ *Die Umstellung der Abgabenart 931, Vollstreckungsgebühren, ist frühestens zum 01.01.2024 möglich. Dies ist zum 31.12.2023 in allen Mandanten des Amtes geplant.*

– Der Zahlweg 20 weist einen negativen Betrag von -921.635,64 € aus. Dieser ist entsprechend auf der Passivseite als Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auszuweisen. (F)

→ *Auch zum Jahresabschluss 2020 weist lediglich der Zahlweg 20 einen negativen Betrag von -2.667.172,39 € aus. Dieser hätte lediglich als Kassenkredit dargestellt werden müssen. Hingegen erfolgte insgesamt ein Ausweis aller Zahlwege als Kassenkredit. Ein entsprechender Ausweis ist mit dem Jahresabschluss 2022 vorgesehen.*

Jahresabschluss 2018

– Die Stadt erhielt Entschädigungen aus der Bestellung von Dienstbarkeiten auf städtischen Grundstücken in Höhe von 94,50 € und 500,40 €. Diese Entschädigungen sind unter den außerordentlichen Erträgen auszuweisen. Gleichzeitig erfolgt eine investive Einzahlung. Eine Verbuchung wurde hingegen unter den laufenden Konten 4419 und 6419 vorgenommen. (F)

→ *Eine entsprechende Korrektur des Musters 5a ist für den Jahresabschluss 2021 vorgesehen.*

– Die Betriebskostenabrechnung des Jahres 2018 für einige Objekte der Stadt erfolgte im Dezember 2019. Eine Ausnahme von den besonderen Buchungsvorschriften der Wohnungsverwaltung ist nur dann möglich, wenn die Abrechnung innerhalb des Wertaufhellungszeitraumes (31.05. des Folgejahres) erfolgt. Andernfalls sind die Betriebskostenvorauszahlungen als erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen zu verbuchen. Die abrechnungsfähigen Betriebskosten sind hingegen als unfertige Leistungen darzustellen. (F)

→ *Die Nebenkostenabrechnung erfolgte weiterhin außerhalb des Wertaufhellungszeitraumes, sodass die besonderen Buchungsvorschriften zu beachten sind.*

– Die ingenieurtechnischen Leistungen im Zusammenhang mit der Sanierung der Stadtstraßen oder anderen Instandhaltungsmaßnahmen, sofern nicht aktivierungspflichtig, sollten den Unterhaltungsaufwendungen (Konto 5233) zugeordnet werden.

Lediglich Aufwendungen für Machbarkeitsstudien, Konzepte o. ä. können unter dem Konto 5625 verbleiben. (F)

→ *Die Feststellung wird ab 2021 umgesetzt.*

Jahresabschluss 2015

- Technisch ist es nicht möglich, einen Vermögensgegenstand im selben Haushaltsjahr vollständig abzuschreiben und den Erinnerungswert in Abgang zu bringen. Die Abschreibung sowie auch der Abgang werden unter dem jeweiligen Abschreibungskonto dargestellt. Diese Verfahrensweise widerspricht der in der Doppik vorgesehen Kontensystematik (Abschreibungen Kontenklasse 53, Abgänge Konto 5651). (F)
- *Die Feststellung besteht weiter fort. Auskunftsgemäß liegt aus Sicht des Softwareanbieters kein Fehler vor. Es wird somit keine Möglichkeit entwickelt, Abhilfe zu schaffen.*

Mit diesen **Einschränkungen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wolgast.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Wesentlichen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt Wolgast fest:

Das Vermögen (ohne RAP und amtsumlagefähige Beträge)

beträgt zum 31. Dezember 2020 *109.698.503,66 €.*

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2020 *61,87 %.*

Die Verbindlichkeitenquote (netto) beträgt zum 31. Dezember 2020 *11,58 %.*

*Die Stadt ist zum Bilanzstichtag bilanziell **nicht überschuldet.***

*Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde im Haushaltsjahr 2020 **beachtet.***

<i>Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2020 beträgt</i>	<i>-2.394.929,55 €.</i>
<i>Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2020</i>	<i>2.394.929,55 €.</i>
<i>Das Jahresergebnis 2020 beträgt nach Veränderung der Rücklagen</i>	<i>0,00 €.</i>
<i>Der Vortrag aus Vorjahren beträgt</i>	<i>-1.493.296,28 €.</i>
<i>Insgesamt ergibt sich hieraus ein Fehlbetrag von</i>	<i>-1.493.296,28 €,</i>
<i>der durch Überschüsse in Folgejahren zu decken ist.</i>	
<i>Der Haushaltsausgleich ist damit in der Ergebnisrechnung nicht gegeben.</i>	

<i>Die Finanzrechnung weist für 2020 einen Saldo der laufenden</i>	
<i>Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von</i>	<i>-982.012,95 €.</i>
<i>Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite</i>	
<i>verbleibt ein negativer Saldo in Höhe von</i>	<i>-2.019.278,86 €.</i>
<i>Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt</i>	<i>-1.469.370,46 €.</i>
<i>Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein</i>	
<i>Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung nicht gegeben.</i>	

<i>Die Investitionsauszahlungen betragen in 2020</i>	<i>2.792.401,77 €.</i>
<i>Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von</i>	<i>1.639.640,51 €.</i>
<i>Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der</i>	
<i>Tilgungen abgenommen um</i>	<i>1.037.265,91 €.</i>
<i>Die liquiden Mittel haben insgesamt abgenommen um</i>	<i>3.138.494,03 €.</i>

*Der Haushaltsausgleich ist **insgesamt nicht gegeben**.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden wesentlichen Feststellungen geführt:

- Gemäß § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von

ihr bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Seitens der Verwaltung erfolgten Beschlussvorlagen ab 2021 (F)

- Gemäß § 73 Abs. 3 KV M-V haben Gemeinden, die über eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung (ab 20 %) an Unternehmen und Einrichtungen verfügen einen Beteiligungsbericht zu erstellen, der bis zum 30. September des Folgejahres der Vertretungskörperschaft und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Dies ist erstmalig für die Abschlüsse 2019 in 2020 vorzunehmen.

Die Stadt Wolgast verfügt über Beteiligungen an der Wolgaster Wohnungsgesellschaft mbH (100 %), der Gemeinnützigen Regionalgesellschaft Usedom-Peene mbH (100 %), der Wärmeversorgung Wolgast GmbH (49 %) sowie der Innovative Energien GmbH (25,1 %).

Ein entsprechender Beteiligungsbericht wurde nicht erstellt. Zukünftig ist auf die rechtzeitige Erstellung und Vorlage zu achten. (F)

- Im Bereich Liegenschaften wurden im Rahmen der Erstattung der Energiekosten für den Hafen Lassan gleichzeitig Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wolgast erhoben. Hier ist für den Teil der Verwaltungsgebühren eine Rechtsbehelfsbelehrung anzubringen. Andernfalls verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr.

Darüber hinaus wurde der falsche Kopfbogen gewählt. Das Amt Am Peenestrom, vertreten durch den Amtsvorsteher, ist hier erhebende Behörde (§ 127 Abs. 2 KV M-V), sodass entsprechend der Amtskopfbogen zu wählen ist. Der Gemeindegkopfbogen ist lediglich für repräsentative Zwecke vorgesehen. (F)

- Für den Bau einer Bewässerungsanlage für den Rasensportplatz am Sportforum wurde dem Sportverein ein Zuschuss in Höhe von 22 T€ gewährt. Da es sich jedoch um eine Anlage der Stadt Wolgast handelt, fungiert der Sportverein als Beauftragter der Stadt. Dies ist insoweit bedenklich, da hier vergaberechtliche Belange nicht berücksichtigt wurden. (F)

Aus Haushaltsvorjahren sind folgende Beanstandungen und Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2019

- Augenscheinlich wurden Personalaufwendungen der allgemeinen Schulverwaltung bei der Berechnung des Schullastenausgleichs berücksichtigt, da die Aufteilung auch auf Kostenstellen der konkreten Schule erfolgte. Die Kosten der Schulverwaltung sind gemäß § 1 Abs. 2 SchLAVO M-V in Abzug zu bringen. (F)

→ *Dies wird derzeit durch den Fachdienst geprüft.*

- Durch den Schulzweckverband Ückeritz wurden Aufwendungen für ehrenamtlich Tätigte bei der Erhebung des Schullastenausgleichs berücksichtigt. Die Kosten für die allgemeine Schulverwaltung sind gemäß § 1 Abs. 2 SchLAVO M-V in Abzug zu bringen. Die Erhebung ist demnach rechtswidrig. Künftig sollten etwaige Bescheide vor Auszahlung der Schulkostenbeiträge auf Richtigkeit geprüft werden. **(F)**

→ *Dies wird derzeit durch den Fachdienst geprüft.*

- Die Entgelte für Trink-, Abwasser und Energie im städtischen Hafen werden auf Grundlage eines Bescheides erhoben. Dies ist gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 KAG M-V bei privatrechtlichen Entgelten ausgeschlossen. Hier tritt anstelle des Leistungsbescheides die Zahlungsaufforderung. **(F)**

→ *Laut Auskunft der Verwaltung wird dies künftig beachtet.*

Jahresabschluss 2018

- Für die Erhebung der Gebühren für Sporteinrichtungen wurden Rechnungen erstellt. Da es sich um Benutzungsgebühren nach dem KAG M-V handelt, sind diese durch Gebührenbescheid mit entsprechender Widerspruchsbelehrung zu erheben.

In diesem Zusammenhang ist der § 2b UStG zu beachten. Danach werden Entgelte auch dann als privatrechtliche Entgelte behandelt, wenn diese so erhoben wurden. **(F)**

→ *Eine entsprechende Umsetzung erfolgt ab 2021.*

- Für die Organisation von kulturellen Beiträgen im Rahmen des Hafenfestes Wolgast hat die Stadt Wolgast dem Veranstalter die Kosten in Rechnung gestellt. Die abgerechneten Aufwendungen konnten jedoch nicht nachvollzogen werden.

Es wurden entsprechende Rechnungen vorgelegt. Diese weichen jedoch wie folgt von den zu erstattenden Beträgen ab:

Eingangsrechnung	Erstattung	Differenz
500,00 €	400,00 €	-100,00 €
549,07 €	550,00 €	0,93 €
857,33 €	900,00 €	42,67 €
<u>364,14 €</u>	<u>400,00 €</u>	<u>35,86 €</u>
2.270,54 €	2.250,00 €	-20,54 €

Eine entsprechende Korrektur der Rechnungen gegenüber dem Veranstalter ist für 2021 vorgesehen. (F)

→ Die Rechnungen wurden in Ansprache mit dem Steuerberater korrigiert und an den Veranstalter verschickt. Eine entsprechende Verbuchung erfolgt in 2023.

Jahresabschluss 2017

- Im Rahmen eines Sponsoringvertrages zwischen der Stadt Wolgast und einem Privatunternehmen wurde die Übernahme von Anschluss- und Stromkosten bis max. 9.000 € netto durch das Unternehmen zugesagt.

Es wird beanstandet, dass die Stadt Wolgast eine Rechnung an den Sponsor stellt, in der die Mehrwertsteuer ausgewiesen wird.

Da die Stadt Wolgast in diesem Bereich keinen BgA vorhält, darf die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen werden, sodass nur der Nettobetrag zu leisten gewesen wäre. Nur der Nettobetrag stellt den Ertrag dar, die Mehrwertsteuer ist grundsätzlich separat zu buchen und an das Finanzamt abzuführen.

Ferner wird empfohlen, dass das Privatunternehmen direkt einen Sponsoringvertrag mit dem Theater vereinbart, da die Stadt Wolgast in diesem Fall nur Vermittler ist und gleichzeitig für Verpflichtungen des Theaters bürgt.

Gleicher Sachverhalt gestaltet sich im Bereich der Durchführung des Hafenfestes Wolgast. Hier wurden durch die Stadt Wolgast u. a. Kosten der Präsentation von Schiffmodellen und des THW inkl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. (B)

→ Da durch den Sponsoring-Partner eine Beanspruchung der Vorsteuer vorgenommen wurde, wird die Umsatzsteuer durch die Stadt Wolgast ebenfalls abgeführt. Eine entsprechende Verbuchung und die Berücksichtigung in der Umsatzsteuererklärung erfolgt in 2023.

Jahresabschluss 2016

- Es wurden wiederholt Umsatzsteuern für Leistungen der Stadt Wolgast gegenüber Dritten (u. a. aus Vermietung von Flächen im Rahmen der Hafentage) ausgewiesen, die nicht zulässig sind. Der Sachverhalt ist dringend durch die Verwaltung zu klären, da nur der Nettobetrag Ertrag darstellt und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muss. Es wird empfohlen ein Tax-Compliance einzurichten. (B)

→ Eine entsprechende Rechnungskorrektur ist weiterhin offen. Mehrmalige Anfragen an das Finanzamt seitens der Verwaltung blieben erfolglos. Auskunftsgemäß erfolgte durch die Rechnungsempfänger kein Vorsteuerabzug. Der Sachverhalt befindet sich weiterhin in Klärung.

Jahresabschluss 2015

- Zur Absicherung der Schulsozialarbeit wurden Kooperationsvereinbarungen mit verschiedenen Vereinen abgeschlossen. Diese Vereinbarungen sehen eine jährliche Vergütung von 9.913,21 € bzw. 3.949 € und 10.554 € vor. Sie wurden durch eine Mitarbeiterin der Stadt Wolgast ausgefertigt.

Die Vereinbarungen wurden daher nicht in der erforderlichen Schriftform (Unterschrift des Bürgermeisters, eines Stellvertreters sowie ein Siegel) gemäß § 38 Abs. 6 KV M-V abgeschlossen. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wolgast vom 19.06.2014 sieht lediglich bei wiederkehrenden verpflichtenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 € eine Ausnahme von dieser Formvorschrift vor. **(B)**

→ *Die Feststellung besteht weiter fort. Zudem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 festgestellt, dass sowohl die Vereinbarung über die Besucherbetreuung der Museen (fehlendes Siegel), als auch die Zuwendungsvereinbarung mit dem Hohendorfer Sportverein 69 e. V. (fehlende zweite Unterschrift) nicht den Formvorschriften entsprechen.*

Jahresabschluss 2014

- Durch den Baubetriebshof wurden Leistungen gegenüber Dritten, u. a. gegenüber dem Karnevalsverein (1.210,43 €), dem Tierparkverein (2.896,46 €) sowie dem Katzenschutzverein (1.357,45 €) erbracht und seitens der Verwaltung nicht in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich um indirekte Zuschüsse, die entsprechend des Grundsatzes der Haushaltsklarheit und des Bruttoprinzips als diese und auch getrennt in Ertrag und Aufwand auszuweisen sind. Das Rechnungsprüfungsamt macht in diesem Zusammenhang auf § 5 Absatz 3 Nr. 3b der Hauptsatzung aufmerksam. Danach sind Zuschüsse ab einem Wert von 100 € durch den Hauptausschuss bzw. der Stadtvertretung zu beschließen.

Des Weiteren könnte der Baubetriebshof in Konkurrenz gegenüber privaten Unternehmen treten, sodass die Leistungen umsatzsteuerrechtlich relevant werden (§ 2b UStG). **(F)**

→ *Auch in 2020 wurde der Baubetriebshof für Dritte tätig. Hieraus ergaben sich Erträge in Höhe von 2.186,85 €.*

Jahresabschluss 2012

- Die folgenden Satzungen sollten aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auf ihre Aktualität und hinsichtlich der Gebührensätze geprüft und ggfs. überarbeitet werden:
 - Erschließungsbeitragssatzung (1998)
 - Straßenbaubeitragssatzung (2006)

- Kleineinleitersatzung (2006)
- Marktstandsgebührensatzung (2003)
- Sondernutzungsgebührensatzung (2001). (F)

→ Lediglich die Sondernutzungsgebührensatzung wurde zum 01.01.2016 überarbeitet. Eine Überarbeitung der Kleineinleitersatzung ist auskunftsgemäß nicht notwendig, da im Stadtgebiet alle an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind und somit eine Abgabepflicht entfällt. Eine Überarbeitung der Straßenausbaubeitragssatzung ist aufgrund des Wegfalls der Beitragspflicht nicht mehr erforderlich.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020.

6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 28.08.2023



Eschenauer
Leiterin RPA



Ertel
Prüfer